

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	1
1. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	2
2. VERTRAG	2
2.1 Vertragsbestandteile	2
2.2 Vertragspartner	3
2.4 Beistellung von Unterlagen	4
2.5 Vertragsänderungen	6
2.6 Rücktritt vom Vertrag	6
3. LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG	7
3.1 Bauzeit, Vertragstermine	7
3.2 Leistungserbringung	8
3.3 Vergütung	15
3.5 Verzug	15
4. LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN	15
4.1 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	16
4.2 Mitteilungspflichten	16
4.3 Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts	16
5. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNG	17
5.1 Mengenerrechnungen	17
5.2 Rechnungslegung	18
5.3 Zahlung, Fälligkeit	20
5.4 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	20
5.5 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	21
5.6 Sicherstellung	21
6. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR ÜBERNAHME	22
7. ÜBERNAHME	22
7.1 Arten der Übernahme	22
7.2 Förmliche Übernahme	22
7.3 Einbehalt wegen Mängel	22
7.4 Verweigerung der Übernahme	22
7.5 Rechtsfolgen der Übernahme	23
7.6 Übernahme von Teilleistungen	23
8. SCHLUSSFESTSTELLUNG	23
8.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung	23
9. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	23
9.1 Vertragsstrafe	23
9.2 Gefahrtragung und Kostentragung	23
9.3 Gewährleistung	23
9.4 Schadenersatz	24
10. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	24
10.1 Versicherung	24
10.2 Schlussbestimmungen	25

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen basieren auf der ÖNORM B 2110 idF 1.5.2023 (in Folge kurz „ÖNORM B 2110“). Sie ergänzen bzw. im Falle von Widersprüchen ändern die angesprochene Regelung ab (bei Wortfolge „zu Punkt“) oder ersetzen sie zur Gänze (bei Wortfolge „anstatt Punkt“). Sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen sind unter anderem auf Basis dieser AVB zu kalkulieren.

Im gegenständlichen Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet: AG für Auftraggeber, AN für Auftragnehmer, ÖBA für Örtliche Bauaufsicht, *Planer* für die planenden Sonderfachleute des AG, *Werktage* für sämtliche Wochentage ausgenommen Sonntage und gesetzliche Feiertage.

1. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Punkt 4 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

2. VERTRAG

2.1 Vertragsbestandteile

Anstatt Punkt 5.1.3

1. Es gelten folgende Vertragsbestandteile grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge:

1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist (das als „Werkvertrag“ betitelte und von den Vertragsparteien unterfertigte Dokument);
2. Die gegenständlichen Vertragsbedingungen (dieses Dokument);
3. Der Stand der Technik im Zeitpunkt der Leistungsausführung für den jeweils vertragsgegenständlichen Fachbereich;
4. Das/Die der Beauftragung beiliegende/n Vertragsleistungsverzeichnis/se samt Vorbemerkungen (bei einem Pauschalpreisvertrag gelten weder die im LV enthaltenen Massenangaben [= das Mengengerüst] noch die angegebenen Einheits- und Positionspreise als vertraglich vereinbart. Der AN trägt das Mengen- und Vollständigkeitsrisiko.);
5. Die ÖNORM B 2110;
6. Alle sonstigen Anlagen zum gegenständlichen Vertragstext (insb. sämtliche Ausschreibungsunterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Bau- und Ausstattungsbeschreibungen, Erklärungen, Baustelleneinrichtungsplan, Baustellenordnung, Bodengutachten, Beurteilungsnachweise DVO, Schnittstellenlisten udgl) sowie sämtliche, schriftlichen Weisungen des Auftraggebers;
7. Die Einheitspreisliste;
8. Der Rahmenterminplan;
9. Der vom AG freigegebene Bauzeitplan;
10. Der SiGe-Plan;
11. Die Baubewilligung samt den behördlich genehmigten Plänen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden;
12. Das Muster der Vertragserfüllungsgarantie;
13. Das Muster der Haftungsrückklassgarantie;
14. ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
15. Die einschlägigen technischen Ö- und EN-Normen, in Ermangelung dieser die DIN-Normen oder sonstigen technischen Regeln (zB ON-Regeln und -Normen) jedenfalls aber der Stand der Technik, als einzuhaltender Mindeststandard;

16. Die Regelungen über den Werkvertrag (§§ 1165 ff ABGB).

2. Die Vertragsgrundlagen ergänzen einander sowohl in technischer als auch rechtlicher Hinsicht. Bei Widersprüchen zwischen oder innerhalb der Vertragsgrundlagen gilt grundsätzlich die für den AN jeweils strengere Regelung als vertraglich vereinbart/geschuldet. Der AN ist im Falle von Widersprüchen also jedenfalls dazu verpflichtet, die im Sinne der Nutzung und dem Vertrag entsprechend höherwertige und / oder umfangreichere Leistung zu erbringen. Dies gilt auch für Widersprüche innerhalb des Leistungsverzeichnisses, für das grundsätzlich bei Widersprüchen nachstehende Reihenfolge gilt:

- a) Folgetext einer Position,
- b) Positionstext,
- c) Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe,
- d) Vorbemerkungen der Leistungsgruppe,
- e) Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung.

3. Im Falle eines bestehenden Widerspruchs zwischen oder innerhalb der oben genannten Vertragsbestandteile ist der AN verpflichtet, schriftlich darauf hinzuweisen.

4. Der AN ist jedenfalls (trotz vorgenannten Rankings der Vertragsbestandteile) dazu verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften – insbesondere auch aus bau-, gewerbe-, denkmalschutz- und / oder umweltrechtlicher Sicht einzuhalten. Der AN ist außerdem dazu verpflichtet, jedenfalls den Stand der Technik einzuhalten, es sei denn, vom AN ist eine höherwertige Leistung als der Stand der Technik geschuldet.

5. Werden vom AN bei Bieterlücken mehrere gleichwertige Produkte angeboten, obliegt die Wahl des auszuführenden Produktes dem AG.

6. K-Blätter dienen ausschließlich der Prüfung der Preisangemessenheit und werden nicht Vertragsinhalt. Die K-Blätter wesentlicher Positionen sowie die vom AG einzeln angeforderten K-Blätter sind dem AG mit dem Angebot vorzulegen. Sonstige K-Blätter sind dem AG auf dessen Anforderung vorzulegen.

7. Die in der Einheitspreisliste angegebenen Einheitspreise dienen ausschließlich der Kalkulation von etwaigen Zusatzangeboten aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die im Zuge der Bauausführung vom AG allenfalls beauftragt werden, sowie der geldmäßigen Bewertung allenfalls vom AG im Zuge der Bauausführung abbestellter Leistungen oder Leistungsteile.

8. Sofern im gegenständlichen Vertrag sowie in den weiteren VertragsAnlagen nicht explizit Abweichendes festgehalten ist, gilt als Stichtag für heranzuziehende Normen die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsausführung jeweils gültige Fassung.

9. Von diesem Vertrag abweichende, vom AN separat und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen oder etwaige Bedingungen eines Fachverbandes sind nicht Vertragsbestandteil dieses Werkvertrages.

2.2 Vertragspartner

Zu Punkt 5.2.1

Vertretung des AG

1. Der AG wird vor Ort ausschließlich durch die für das jeweilige Gewerk zuständige Fach-ÖBA gegenüber dem AN vertreten. Der AN hat den Weisungen der ÖBA und des nach den Bestimmungen des BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinators stets Folge zu leisten. Weisungen der ÖBA oder sonstiger Vertreter des AG entbinden den AN nicht von der ihn treffenden Prüf- und Warnpflicht. Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität, den Preis oder die Bauzeit auswirken, bedürfen – sofern in weiterer Folge nicht explizit Abweichendes festgehalten ist – zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des AG. Vertretungsbefugtes Organ des AG ist ausschließlich Herr Mag. Paul Fiala oder ein von dieser Person schriftlich bekannt gegebener Vertreter. Die ÖBA ist jedoch dazu berechtigt, in Abstimmung mit dem AG, Regieleistungen anzuordnen.
2. Der AN und die vertretungsberechtigten Personen des AN sind nicht ermächtigt – außer sie werden ausdrücklich schriftlich durch den AG hierzu ermächtigt – im Namen des AG im Zusammenhang mit dem Projekt rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Anpassung, die Ergänzung oder Beendigung von Verträgen mit Versorgungsunternehmern, Bestellungen usw.

Vertretung des AN

1. Der AN hat – sofern dies nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgt ist – unverzüglich nach Auftragserteilung, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung seiner Leistungen, einen bevollmächtigten Projektleiter samt Stellvertreter schriftlich namhaft zu machen, die ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertreten können. Für den Stellvertreter gelten die für den Projektleiter geltenden Regelungen entsprechend.
2. Der Projektleiter und sein Stellvertreter müssen im Rahmen ihrer Befugnis und Funktion persönlich in die Leistungserbringung eingebunden und der deutschen Sprache mächtig sein. Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind auch für die unternehmensinterne Weiterleitung sämtlicher Informationen gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz verantwortlich. Entweder der Projektleiter oder sein Stellvertreter müssen während der Arbeitszeit – zumindest einmal täglich – vor Ort auf der Baustelle anwesend und laufend erreichbar sein sowie an den regelmäßig, zumindest einmal wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen teilnehmen. Außerhalb der Arbeitszeit muss entweder der Projektleiter oder sein Stellvertreter für den AG zumindest kurzfristig telefonisch erreichbar sein.
3. Der AN verpflichtet sich, einen Austausch des Projektleiters und/oder seines Stellvertreters nur im Einvernehmen mit dem AG und unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen. Ein vom AG gewünschter Austausch des Projektleiters und/oder seines Stellvertreters ist vom AN unverzüglich unter gleichzeitiger Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen.

4. Für jeden einzelnen Verstoß des AN gegen eine in dem Vertragspunkt „Vertragspartner“ geregelte Verpflichtung, hat der AN eine pauschalierte Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 500,00 zu leisten. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Der AG hat weiters das Recht, Vertragsstrafen und allfällig darüber hinausgehende Schäden bereits in Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

Zu Punkt 5.2.2

Nur für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners, egal auf welcher Seite es zum Ausscheiden kommt, einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Vertragsrücktritt gemäß Punkt 5.8.1 Zi 4 der vertraglich vereinbarten ÖNORM dar. Scheidet also auf Seiten des AG oder auf Seiten des AN ein ARGE-Partner aus, berechtigt dieser Umstand den AN nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Vertragspartner des AN bleibt im Falle des Ausscheidens eines ARGE-Partners auf Seiten des AG der verbliebene ARGE-Partner auf Seiten des AG. Scheidet auf Seiten des AN ein ARGE-Partner aus, so schuldet der oder die verbliebene/n ARGE-Partner dem AG den geschuldeten Erfolg weiterhin zur Gänze.

Zu Punkt 5.2.3

Mitteilung von wesentlichen Änderungen

1. Ebenso sind dem AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).
2. Die Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmern eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmern.
3. Mitteilungen haben ausschließlich über die digitale Projektmanagementplattform zu erfolgen. Ansonsten gelten sie nicht als mitgeteilt.

2.3 Behördliche Genehmigungen

Anstatt Punkt 5.4.2

1. Der AN hat – sofern im Vertragsleistungsverzeichnis/den Vertragsleistungsverzeichnissen nichts Abweichendes geregelt ist – sämtliche behördlichen und betrieblichen Genehmigungen sowie etwaige gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Überprüfungen, die noch nicht vom AG eingeholt worden sind, die aber für die Ausführung und Abnahme der von ihm geschuldeten Leistung erforderlich sind (zB Genehmigung für zusätzliche Lagerflächen, behördliche Abnahmen, Zufahrtsbewilligungen, etc), einzuholen. Sollte für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen die Mitwirkung des AG erforderlich sein, hat der AN die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzubereiten und dem AG zeitgerecht, jedenfalls zwei Wochen vor der erforderlichen Mitwirkung, detailliert mitzuteilen, welche Mitwirkungsschritte seitens des AG für die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen notwendig sind und die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

- Die mit der Erlangung der vom AN einzuholenden Überprüfungen, Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen verbundenen Maßnahmen, Kosten, Gebühren etc. sind vom AN in die Preise / den Pauschalpreis mit einzukalkulieren und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

2.4 Beistellung von Unterlagen

Zu Punkt 5.5

Projektmanagementplattform (soweit vertraglich vereinbart)

- Die Lizenzkosten für einen Zugang trägt der AG. Allfällige sonstige Kosten, die mit der Benützung der Projektmanagementplattform sowie dem Ausdruck der Unterlagen verbunden sind, sind vom AN in die Preise / den Pauschalpreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Der AG wird dem AN zeitnah nach Vertragsabschluss einen Termin für die Einschulung in die Projektmanagementplattform bekannt geben, soweit ein solcher Termin aus Sicht des AG erforderlich ist. Bei der Benützung der Projektmanagementplattform sind die Vorgaben der Richtlinie zur Verwendung der Projektmanagementplattform (Anlage .1) verpflichtend einzuhalten.
- Die Kommunikation und der Datenaustausch von allen Projektbeteiligten für das Projekt einschließlich Planfreigaben, Planverteilungen, Rechnungslauf, Änderungsmanagement sowie Leistungsänderungen haben ausschließlich über die Projektmanagementplattform zu erfolgen. Sobald der AN Informationen auf der Projektmanagementplattform ablegt, ist er zeitgleich verpflichtet, die ÖBA sowie sonstige Projektbeteiligte des AG im Wege der Projektmanagementplattform ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- Der AN ist verpflichtet, laufend in die Projektmanagementplattform Einsicht zu nehmen und die darauf abgespeicherten Pläne, Unterlagen und sonstigen Informationen, die für seine Leistungserbringung von Relevanz sind, selbst herunterzuladen. Die Nichtverfügbarkeit der Projektmanagementplattform über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 6 Werktagen begründet jedenfalls keinen Mehrkostenanspruch des AN.

Anstatt Punkt 5.5.1

Ausführungsunterlagen des AG

1. Ausführungsunterlagen Bau

Die zur Erstellung der vom AN zu erstellenden Pläne und Ausführungsunterlagen, wie etwa von Werkzeichnungen, Montagepläne, etc. (siehe dazu Anstatt Punkt 5.5.2) erforderlichen grundsätzlichen Pläne (Einreich-, und Entwurfspläne) werden dem AN in digitaler Form auf der digitalen Projektmanagementplattform zur Verfügung gestellt; der AN hat diese selbstständig und zeitgerecht abzurufen; desgleichen wird bei Planänderungen und Ergänzungen der Plangrundlagen verfahren.

Die Zurverfügungstellung der nach Vertragsabschluss beizustellenden Ausführungsunterlagen erfolgt in einem der

folgenden Datenformate auf der digitalen Projektmanagementplattform: pdf, onlv, plt, dwg (Version 2010), dxf, xls, xlsx, doc, mpp, jpg.

Die Vorlaufzeiten (Zeitraum von Übergabe Ausführungsunterlagen bis Beginn Ausführung/Montage der jeweiligen Leistung auf der Baustelle) betragen grundsätzlich:

Schalungs- und Bewehrungspläne	[3 Wochen]
Pläne für Rohbau-Sonderelemente (Vorspannung, Fertigteile, Verbundstützen)	[6 Wochen]
Einreichplanung für die TGA	[3 Monate]
Polierpläne für die Fassaden als Grundlage für die Montageplanung	[3 Monate]
Stahlbau	[2 Monate]
Spengler, Schwarzdecker	[2 Monate]
Trockenbau	[2 Monate]
Einrichtungsgewerke	[2 Monate]
Grünanlagen	[6 Wochen]
Straßen, Wege und sonstige befestigte Flächen	[6 Wochen]
Für alle übrigen Gewerke inkl. E & HKLS	[6 Wochen]

Diese Vorlaufzeiten können vom AG an den jeweiligen Bauablauf angepasst (verlängert oder verkürzt) werden und sind laufend im Rahmen der Baubesprechungen gemeinsam abzustimmen und durch den AG festzulegen.

Der AG ist berechtigt auch innerhalb der jeweiligen Vorlaufzeit Änderungen und Detaillierungen an den von ihm erstellten Unterlagen vorzunehmen. Änderungen des AG innerhalb der Vorlaufzeiten führen zu keiner Verlängerung der Vorlaufzeit.

2. Ausführungsunterlagen Haustechnik

Der AG hat dem AN ausschließlich Ausschreibungspläne (Entwurfspläne, Einreichpläne) zur Verfügung zu stellen. Diese wurden ihm bereits vor Auftragserteilung übergeben. Im Zuge der Bauausführung werden dem AN vom AG außerdem informationshalber Polier- und Detailpläne betreffend der Architektur sowie Schalungspläne zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage dieser Pläne hat der AN die von ihm zu erstellenden Pläne und Unterlagen, insbesondere die Führungspläne, Projektpläne, Bestandspläne, Werkzeichnungen und Montagepläne, zu erstellen. Die vom AG beizustellenden Pläne werden dem AN in digitaler Form auf der digitalen Projektmanagementplattform zur Verfügung gestellt; der AN hat diese selbstständig und zeitgerecht beim AG einzufordern und abzurufen; desgleichen wird bei Planänderungen und Ergänzungen der Plangrundlagen verfahren.

Die Zurverfügungstellung der nach Vertragsabschluss beizustellenden Ausführungsunterlagen erfolgt in einem der folgenden Datenformate auf der digitalen Projektmanagementplattform: pdf, onlv, plt, dwg (Version 2010), dxf, xls, xlsx, doc, mpp, jpg.

Anstatt Punkt 5.5.2**Ausführungsunterlagen des AN**

1. Der AN hat zu den von ihm zu erbringenden Leistungen betreffenden dem Gewerk „Elektro“ Führungspläne (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8390-1), Montagepläne (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8390-1) sowie Bestandsdokumentationen (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8390-1), betreffend dem Gewerk „HKLS“ Projektpläne (gemäß ÖNORM H 6010), Montagepläne (gemäß ÖNORM H 6010) sowie Bestandspläne (gemäß ÖNORM H 6010) sowie für allgemein alle von ihm geschuldeten Gewerke, alle notwendigen Montagepläne, Werkzeichnungen, Atteste, Nachweise, Schemata, Naturmaßprüfung, Dokumentationen, etc. samt den zugehörigen Berechnungen, Erläuterungen, etc. in der vom AG bzw. von ihm beauftragter Dritter gewünschten Anzahl so rechtzeitig zu erstellen und zu liefern, dass dem AG ausreichend Zeit zur Überprüfung der gelieferten Unterlagen verbleibt und keine Störung oder Verzögerung des Bauablaufes eintritt. Führungspläne, Projektpläne, Bestandspläne, Werkzeichnungen und Montagepläne sind unter Berücksichtigung der Richtlinie für die Plankodierung (Anlage .11 zu diesen AVB) zu kodieren. Die Kosten der Erstellung dieser Unterlagen sind mit den angebotenen Preisen / dem Pauschalpreis abgegolten. Sämtliche ausführungrelevanten Pläne und Unterlagen bedürfen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten den Genehmigungsvermerk des AG und/oder eines von ihm beauftragten und bevollmächtigten Dritten, dass der Inhalt des jeweiligen Planes *„zur Ausführung freigegeben“* ist. Freigaben des AG schränken die Haftung des AN für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihm erstellten Unterlagen nicht ein. Planänderungen sind in einem eigenen Schriftfeld oberhalb des Plankopfes einzutragen und zwar durch Kleinbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge, ferner das Datum der Änderung und der Inhalt der Änderung. Die Änderungen sind, wenn sie im jeweils dafür vorgesehenen Schriftfeld bei der Indexänderung nicht eindeutig und klar beschreibbar sind, im Plan mit Markierungen zu versehen (z.B. farblicher Klebepunkt oder „Wolke“), die dann bei einer neuerlichen Änderung zu entfernen und durch die neue Markierung zu ersetzen sind.
2. Der AN ist vor Erstellung der Ausführungsunterlagen und somit auch vor der Ausführung des *Projekts* verpflichtet, alle erforderlichen Naturmaße selbstständig zu nehmen sowie die bestehenden baulichen und haustechnischen Randbedingungen vorab zu überprüfen. Insbesondere müssen alle für die Installation relevanten Angaben und Maße vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit dem verantwortlichen Planverfasser abgeklärt werden.
3. Der AN hat sämtliche von ihm zu erstellenden Ausführungsunterlagen in prüfbarer Ausfertigung frühestmöglich, jedenfalls aber entsprechend den Vorgaben des Rahmenterminplans sowie des Bauzeitplanes sukzessive unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- und Freigabephase durch den AG von zumindest 15 *Werktagen* vorzulegen und eine anschließende Korrektur nach dem Ergebnis dieser Prüfung termingerecht einzuarbeiten. Die genannten Unterlagen sind ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
4. Der AN ist verpflichtet, ehestmöglich einen Planlieferterminplan betreffend der von ihm zu liefernden Ausführungsunterlagen (insbesondere der Werk- und Montageplanung) zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Verzeichnis muss zumindest den Beginn der Planung des AN, die Übergabe der Pläne an den AG oder Dritte, die oben genannte Prüf- und Freigabefrist des AG, Bestellfristen, Fristen der Werksmontagen sowie den geplanten Arbeitsbeginn vor Ort aufweisen. Auch dieses Verzeichnis hat der AN laufend fortzuschreiben und anzupassen. Unterlässt der AN die fristgerechte und / oder ordnungsgemäße Übermittlung des Planlieferterminplans, hat der AG das Recht, den Planlieferterminplan einseitig festzusetzen und die Kosten für die Erstellung des Planlieferterminplans dem AN zu verrechnen.
5. Allfällige im Rahmen der Planfreigabe seitens des AG getätigten Korrekturen in den Plänen sind seitens des AN binnen 5 Werktagen in den Ausführungsunterlagen zu übernehmen.
6. Die Ausführungsunterlagen des AN sind auf Basis der Pläne des AG zu erstellen. Aktualisierungen der Pläne des AG sind in den Ausführungsunterlagen des AN ohne Anspruch auf Mehrkosten laufend nachzuführen.
7. Zur Übersicht über alle an den AG gelieferten Pläne, der Dokumentation ihres Freigabestatus und auch der noch zu liefernden Pläne hat der AN neben dem Planlieferterminplan auch eine entsprechende Planliste zu führen. Die Planliste ist laufend zu aktualisieren und in aktueller Version stets auf der Projektmanagementplattform dem AG zur Verfügung zu stellen.
8. Der AN ist verpflichtet, seine allenfalls mit Gewerken von anderen beauftragten Auftragnehmern in Zusammenhang stehenden Ausführungsunterlagen laufend und unaufgefordert mit den zuständigen *Planern* abzustimmen.
9. Sämtliche nicht vom AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (siehe Anstatt Punkt 5.5.1), die für die Leistungserbringung erforderlich sind, hat der AN selbst zu erstellen. Dazu zählen neben den bereits erwähnten Ausführungsunterlagen (Führungs-, Projekts-, Werks-, Montage-, Bestandspläne, Dokumentationen, etc. samt den zugehörigen Berechnungen, Erläuterungen, Schemata) insbesondere auch sämtliche statische Nachweise (insbesondere für Geländer, Absturzsicherungen, Glaskonstruktionen, Fassaden, Schlosser, Stahlbau, etc.) sowie alle weiteren entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an den AG zu übergebenden Unterlagen (zB Zulassungen, Atteste, Typenblätter, Datenblätter, bauphysikalische, chemische und hygienische Nachweise). Für verwendete Fertigelemente (wie zB Säulen, Decken, Unterzüge) sind die Statik sowie Bewehrungs- und Schalungspläne vom AN zu erstellen sowie weitere entsprechend den vertraglichen Bestimmungen an den AG zu übergebenden Unterlagen (zB Zulassungen, Atteste, Typenblätter, Datenblätter, bauphysikalische, chemische und hygienische Nachweise) zu übermitteln.
10. Die zur Freigabe vorgesehenen Ausführungsunterlagen des AN sind digital bearbeitbar (Dokumente als .pdf, .doc., .xls, .xlsx, .mpp und Pläne in .dwg, .plt und .pdf) auf der Projektmanagementplattform sowie dem AG zusätzlich 4-fach färbig in Papierform zu übergeben. Die Freigabe hat auf Basis unveränderbarer Dokumente zu erfolgen.
11. Werden seitens des AN im Zuge der laufenden und unaufgefordert vorzunehmenden Überprüfung der Ausführungsunterlagen Fehler in den vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, hat der AN diese dem AG ehestens schriftlich mitzuteilen und in den von ihm zu

erstellenden Ausführungsunterlagen zu korrigieren. Der AG ist auf eine solche Korrektur schriftlich hinzuweisen und hat diese Korrektur gesondert freizugeben. Der daraus resultierende Aufwand ist in die Preise / den Pauschalpreis einzurechnen.

12. Planfreigaben schränken die Haftung des AN für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihm erstellten Unterlagen nicht ein.
13. Die für die Leistungserbringung erforderlichen Durchbrüche, Schächte, Kollektoren, Aussparungen, Künetten, Fundamente, Schlitzte, Leitungsführungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe, etc hat der AN im Zuge der Erstellung seiner Pläne und Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen. Die seitens des AG beigestellten Unterlagen sind umgehend nach deren Übermittlung auch diesbezüglich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Weiters ist auf bereits vorhandene bauliche Herstellungen Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind Maßangaben auf Plänen rechtzeitig auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Naturmaße zu nehmen. Bei festgestellten Widersprüchen oder Fehlern hat der AN die ÖBA und die Planverfasser umgehend davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Allfällige Mehrkosten, die daraus resultieren, dass der AN Aussparungen, Montagebehelfe, Durchbrüche, Schlitzte, etc in den von ihm erstellten Ausführungsunterlagen nicht oder nicht richtig berücksichtigt hat, sind vom AN zu tragen. Der AN bestätigt, dass er den Aufwand für die ihn laut diesem Vertrag treffenden, erhöhten Prüf- und Warnpflichten in die Preise / den Pauschalpreis einkalkuliert hat.
15. Machen allenfalls seitens des AN als gleichwertig angebotene Materialien oder Erzeugnisse, die vom AG auch beauftragt wurden, das Ändern von Ausführungsunterlagen des AG und / oder von bereits ausgeführten Leistungen erforderlich, hat der AN dem AG den daraus erwachsenden Mehraufwand zu ersetzen.

Zu Punkt 5.6.2

1. Der AN räumt dem AG an im Rahmen der Leistungserbringung erbrachten geistigen Leistungen exklusive sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrechte sowie das Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute bekannten und künftigen Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten, ein. Weiters hat der AG das unbeschränkte Recht, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen daran einzuräumen. Auch ist der AG berechtigt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk im gleichen Umfang zu nutzen wie den vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstand. Sind für die Bearbeitung Codes oder sonstige Informationen erforderlich, hat der AN diese dem AG binnen zwei *Werktagen* ab erfolgter schriftlicher Aufforderung herauszugeben.
2. Der AN garantiert weiters, dass durch seine Leistungserbringung in keine Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AG diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG.

2.5 Vertragsänderungen

Anstatt Punkt 5.7

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner, wobei die Vertretungsbefugnis gemäß Punkt 2.2 (Ergänzung zu Punkt 5.2.1.1 und 5.2.1.2 der ÖNORM B 2110) zu berücksichtigen ist. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

2.6 Rücktritt vom Vertrag

Zu Punkt 5.8.1

1. Der AG ist auch dann zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn
 - der AN binnen 14 *Werktagen* ab erster schriftlicher Aufforderung die vorgesehene Vertragserfüllungsgarantie / Kaution (abstrakte Bankgarantie) nicht ordnungsgemäß vorlegt;
 - der AN nicht binnen 12 *Werktagen* ab Auftragserteilung den Nachweis des Bestandes einer diesen Vertragsbedingungen entsprechenden Haftpflichtversicherung erbringt;
 - der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder während der Durchführung unterbricht (sofern die Unterbrechung nicht aus einer in der Sphäre des AG gelegenen Störung der Leistungserbringung zwingend resultiert) und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 6 *Werktagen* beginnt oder fortsetzt;
 - der AN einen vereinbarten Zwischen- oder den Endtermin um mehr als 18 *Werktage* überschreitet;
 - die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der an der Baustelle beschäftigten Personen oder Dritter darstellt;
 - wenn sich die wirtschaftliche Lage des AN wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn gegen den AN Exekutionsbewilligungen ergehen, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkurs mangels kostendeckendem Vermögen eingestellt wird;
 - wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - wenn die Bauführung durch Funde (Kriegsrelikte, archäologische Funde, usw.) erschwert wird;
 - wenn der AN von ihm geschuldete Teilleistungen an Subunternehmer ohne vorherige Zustimmung des AG weitergibt.
2. Der AN hat bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes gemäß Punkt 5.8.1 Abs 6 kein Rücktrittsrecht.
3. Die gesetzlichen Rücktrittsgründe bleiben von dieser Regelung unberührt. Dem AN steht das Rücktritts-/ Aufhebungsrecht gemäß § 1168 Abs 2 ABGB jedoch nur dann zu, wenn der AG eine Mitwirkungspflicht über einen Zeitraum von zumindest 3 Monaten beharrlich verletzt. Ausstehende behördliche Bewilligungen oder ein während der Bauausführung verhängter Baustopp stellen solange keine Mitwirkungspflichtverletzung des AG dar, solange er die Verfahren zur (Wieder-)Erlangung der behördlichen

Bewilligungen oder zur Aufhebung des Baustopps gehörig betreibt.

Zu Punkt 5.8.3.1

Im Falle eines berechtigten Rücktritts des AG sind dem AN nur die vertragsgemäß erbrachten und auch für den AG tatsächlich verwertbaren Leistungen zu übernehmen, vom AN in Rechnung zu stellen und vom AG abzugelten. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB, Schadenersatz- oder bereicherungsrechtlicher Ebene oder sonstiger Anspruchsgrundlage) bestehen aufgrund des erfolgten Vertragsrücktritts nicht.

Zu Punkt 5.8.3.3

Liegen die Umstände, die zu einem Vertragsrücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG, sind die von ihm vertragsgemäß tatsächlich erbrachten Leistungen vom AG zu übernehmen, vom AN in Rechnung zu stellen und vom AG abzugelten. Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 5% des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB, Schadenersatz- oder bereicherungsrechtlicher Ebene oder sonstiger Anspruchsgrundlage) bestehen aufgrund des erfolgten Vertragsrücktritts nicht.

3. LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG

3.1 Bauzeit, Vertragstermine

Zu Punkt 6.1

Bauzeitplan

- Der AN ist verpflichtet, im Zuge seiner Angebotserstellung einen detaillierten Bauzeitplan auszuarbeiten und diesen seinem Angebot beizulegen. Der Bauzeitplan ist auf Basis des Rahmenterminplans zu erstellen und hat die darin enthaltenen Termine – insbesondere auch für die darin vorgesehenen Teilbetriebnahmen – zu übernehmen.
- Der Bauzeitplan ist vom AN mit allenfalls weiteren beim gegenständlichen Bauvorhaben beauftragten ausführenden Unternehmen zu koordinieren und sodann mit der ÖBA abzustimmen.
- Der Bauzeitplan ist erst umzusetzen, nachdem er vom AG genehmigt wurde, wobei die Prüffrist 12 *Werktage* beträgt. Im Falle der nicht fristgerechten Vorlage oder Fortschreibung eines ordnungsgemäßen Bauzeitplans durch den AN, hat der AG das Recht, den Bauzeitplan gegen einen vom AN zu leistenden Kostenersatz einseitig verbindlich für den AN festzulegen.
- Der Bauzeitplan ist mit der Software MS-Project, Version 2010, oder einer damit kompatiblen Software zu erstellen und dem AG als .mpp- und .pdf-Datei elektronisch über die digitale Projektkommunikation und 3-fach in Papierform zu übermitteln und hat insbesondere folgende Inhalte aufzuweisen:

- Termine und Fristen aus dem Rahmenterminplan;
 - Planlieferungen des AN betreffend seiner Ausführungsunterlagen, insbesondere der Führungs- und Montagepläne Elektro, der Projekt- und Montagepläne HKLS, der Werks- und Montageplanungen Bau, Bemusterungen, Prüffristen des AG, Überarbeitungszeiträume, Bestellfristen, Werksfertigungsfristen;
 - Zeitpunkte, bis zu denen der AG wesentliche Entscheidungen zu treffen hat;
 - Schnittstellen mit anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern – diese sind vom AN vorab zu koordinieren und als Dauer (bei parallel auszuführenden Leistungen) oder Termin (zB bei Übernahme von Vorleistungen) darzustellen;
 - Bei der Gliederung ist die Unterteilung in Bauwerke, Bauteile und Geschoße zu berücksichtigen. Alle Leistungen sind in der Tiefe von Bauelementen darzustellen. Allfällige darüber hinausgehende Vorgaben des AG sind einzuhalten;
 - Materiallieferungen und Aufstellung großer Geräte (zB Kräne, Container, Mischanlagen);
 - Als Zeiteinheiten sind *Werktage* heranzuziehen.
5. Der AN ist verpflichtet, den Bauzeitplan laufend an den jeweiligen Bauablauf anzupassen und fortzuschreiben und mit der ÖBA abzustimmen. Eine einseitige Verschiebung von Terminen und Fristen durch den AN ist nicht zulässig. Sollte es zu einer Bauzeitverzögerung kommen, so ist diese der ÖBA unverzüglich anzuzeigen und eine weitere Vorgehensweise mit ihr abzustimmen. Sollte es zu keinem Einvernehmen kommen, so ist der AG zur einseitigen Festlegung angemessener Fristen und Terminen berechtigt. Diese neuen Termine stellen Vertragstermine dar.

Monatliche Leistungsübersicht

Drei Werktage vor Ablauf jedes Ausführungsmonats hat der AN dem AG unaufgefordert seinen aktuellen Leistungsstand je Vorgang in Prozent sowie die verbleibende Dauer bei terminkritischen Vorgängen darzulegen. Ist die Überschreitung eines terminkritischen Vorgangs entweder bereits eingetreten oder absehbar, hat der AN weiters Vorschläge für zu setzende Maßnahmen zur Erreichung des jeweiligen Terminziels auszuarbeiten und seinem Monatsbericht beizulegen.

Zu Punkt 6.1.1

Vertragstermine

- Die im Rahmenterminplan und vom AG freigegebenen Bauzeitplan enthaltenen Termine und Fristen sind allesamt verbindlich und vom AN einzuhalten. Die Leistung ist seitens des AN so rechtzeitig zu beginnen, mit den anderen beim gegenständlichen Bauvorhaben beschäftigten Auftragnehmern laufend abzustimmen und zu koordinieren sowie entsprechend den vertraglichen Bestimmungen vorzunehmen, dass sie zum vereinbarten Zeitpunkt beendet ist.
- Der AG hat das Recht, Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig um 4 Wochen zu verkürzen sowie um 12 Wochen zu erstrecken. Verschiebungen von Zwischenterminen und/oder des Endtermins führen zu keinem Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten des AN. Diese

Bestimmung hat insofern keinen Einfluss auf Punkt 4.5 dieser AVB (zu Punkt 7.4.2 und 7.4.3 der ÖNORM B 2110), als es sich bei einer solchen Verschiebung durch den AG um keine Störung der Leistungserbringung oder Leistungsänderung handelt. Eine Erstreckung der Termine, insbesondere des Endtermins, aufgrund witterungsbedingter Umstände berechtigen den AN keinesfalls zur Geltendmachung von Mehrkosten. Die vom AG verschobenen Termine erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine (insbesondere im Hinblick auf ihre Pönalisierung).

3. Der AG ist weiters berechtigt, zur Wahrung von Folgeterminen, Forcierungsmaßnahmen schriftlich anzuordnen. Forcierungsmaßnahmen, die der AG nicht schriftlich angeordnet hat, werden dem AN nicht vergütet. Jedenfalls werden vom AG jene Forcierungskosten nicht vergütet, die zur Einhaltung eines Termins erforderlich werden, dessen Verschiebung aufgrund eines Verzuges aus der Sphäre des AN droht. Entspricht der AN einer Forcierungsanordnung des AG nicht, steht dem AG das Recht zu, dem AN den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen und eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu veranlassen. Sofern der AN keine ausreichende Verstärkung des Personaleinsatzes durchführt und dadurch ein Terminverzug entsteht, erhöht sich die vertraglich festgelegte Pönale um 100% zur ursprünglichen Festlegung.
4. Kommt es aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, zu einer Anpassung der im Rahmen- oder Bauzeitplan enthaltenen oder sonst vertraglich vereinbarten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

3.2 Leistungserbringung

Zu Punkt 6.2.1

Ausführung der Leistung

1. Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten stets die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und den AG für allfällige Verletzungen dieser Pflichten zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere für die beim gegenständlichen Bauvorhaben heranzuziehenden baurechtlichen, baubehördlichen, sanitätsrechtlichen und sanitätsbehördlichen Vorschriften und Auflagen. Der AN verpflichtet sich weiters, die für seinen Betrieb geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife udgl einzuhalten und, dass auch seine Subunternehmer diese einhalten. Der AN wird den AG für allfällige Verletzungen dieser Pflichten zur Gänze schad- und klaglos halten. Von dieser Schad- und Klagloshaltung sind auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG erfasst.
2. Im Falle einer Überschreitung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit sowie bei Nichteinhaltung oder bei Verstößen gegen andere gesetzliche oder behördliche Vorgaben (insbesondere auch im Bereich des Arbeits-, Sozial- und Ausländerbeschäftigungsrechts) können daraus entstehende Schäden bereits direkt von Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden. Darüber hinaus hält der AN den AG für sämtliche Ansprüche oder Strafen, die gegen ihn aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche bzw behördliche Vorgaben gerichtet werden, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, zur Gänze schad- und

klaglos. Von dieser Schad- und Klagloshaltung sind auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG erfasst.

Zu Punkt 6.2.2

Subunternehmer

1. In begründeten Fällen (zB ungerechtfertigte Nichtbezahlung des fälligen Werklohns durch den AN an den Subunternehmer, beispielsweise aufgrund bestehender Zahlungsstockungen des AN) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Erbringung von Leistungen des Subunternehmers anstelle des AN zu leisten. Solche Zahlungen des AG an den Subunternehmer werden als Zahlungen des AG an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken gegenüber dem AN schuldbeitend.
2. Wenn gegen den AN Exekutionsbewilligungen ergehen, der AN zahlungsunfähig wird, er überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkurs mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen/eingestellt wird sowie bei Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN, hat der AG darüber hinaus das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten, die Subunternehmerverträge also zu übernehmen. In Fällen des Leistungsverzuges und / oder der mangelhaften Leistungserbringung hat der AG dem AN jedoch vorab eine angemessene Nachfrist zu setzen. Weiters darf der Leistungsverzug oder die mangelhafte Leistungserbringung gerade nicht auf Leistungen zurückzuführen sein, die der Subunternehmer, in dessen Vertrag eingetreten werden soll, erbracht hat. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Übernahmemöglichkeit unter gleichbleibenden Bedingungen in die Subunternehmerverträge aufzunehmen. Dies ist dem AG unaufgefordert binnen 14 Werktagen nach Vertragsabschluss mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Macht der AG von seinem Übernahmerecht Gebrauch, hat er dies dem AN und dessen Subunternehmer schriftlich anzuzeigen sowie die Gründe für die Vertragsübernahme darzulegen. Der Eintritt samt Ausscheiden des AN ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen des Subunternehmers, die dieser bis zum Vertragseintritt erbracht hat, vom AN und jene die danach von ihm erbracht werden, vom AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass der Subunternehmer, im Falle der Vertragsübernahme durch den AG, keine Einwendungen und Rechte gegen den AG aus dem Verhältnis zwischen Subunternehmer und dem AN geltend machen kann. Der AN hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass in den Subunternehmerverträgen Haftungs- und Gewährleistungsregelungen getroffen werden, die zu den Regelungen in diesem Vertrag analog sind. Die Originale des Subunternehmervertrages hat der AN an den AG binnen 7 Werktagen ab Erklärung der Vertragsübernahme auszuhändigen. Den AG trifft im Falle des Vertragseintritts keine Verpflichtung, Leistungen des Subunternehmers, die vor dem Vertragseintritt erbracht wurden, zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen des AN zu erfüllen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich der Leistungsumfang des AN um jene Leistungen, die der Subunternehmer nach Vertragseintritt direkt für den AG erbringt. Sofern sich der Wert der entfallenden Leistungen nicht aus dem Vertragsleistungsverzeichnis ableiten lässt, beläuft er sich auf den an den Subunternehmer für die Restleistung zu zahlenden Werklohn zuzüglich des im Angebotsblatt ausgewiesenen GU-Zuschlags in Prozent.

3. Der AN bietet dem AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmerverträgen an ihn abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden Subunternehmervertrag getrennt und durch schriftliche Erklärung des AG angenommen werden, vor erfolgter Übernahme des *Projekts* jedoch nur bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzugs oder mangelhafter Leistungserbringung des AN. In diesem Fall ist ein Original des Subunternehmervertrages an den AG binnen 6 *Werktagen* auszuhändigen.
4. Der AN hat in den Verträgen mit den Subunternehmern dafür Vorsorge zu treffen, dass die ihn aus dem gegenständlichen Vertrag treffenden Pflichten jedenfalls auch auf die Subunternehmer analog überbunden werden, sodass die Bestimmungen dieses Punktes auch für Subunternehmer von Subunternehmern des AN gelten. Auf Anforderung des AG ist dies vom AN binnen 6 *Werktagen* nachzuweisen und schriftlich zu bestätigen.
5. Der AN ist berechtigt, zusätzliche oder andere Subunternehmer, die noch nicht im Angebot genannt wurden, für die Auftragerfüllung hinzuzuziehen. Dies bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AG. Die Subunternehmer sind spätestens 20 Tage vor Beginn der jeweiligen Leistung dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig. Es darf maximal 50 % des Gesamtauftrages an Subunternehmer vergeben werden. Der AN garantiert, dass sowohl er, als auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer über die erforderlichen Genehmigungen, Berechtigungen und Lizenzen zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen verfügen, dass sie entsprechend steuerlich registriert sind und dass für das jeweilig eingesetzte Personal die einschlägigen arbeits- und fremdenrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der AN wird den AG für allfällige Verletzungen dieser Pflichten durch ihn oder seine Subunternehmer zur Gänze schad- und klaglos halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG.
6. Für jeden einzelnen Verstoß des AN gegen eine in dem Vertragspunkt „*Subunternehmer*“ geregelte Verpflichtung, hat der AN eine pauschalierte Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 1.000,00 zu leisten. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Der AG hat weiters das Recht, Vertragsstrafen und allfällig darüber hinausgehende Schäden bereits in Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.
2. Der demonstrative Katalog des Punktes 6.2.3 wird insbesondere um folgende Nebenleistungen ergänzt:
- Bei Abtrags-, Aushubs- und Sprengarbeiten etc sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Gewässern, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen sowie die Beseitigung von Beschädigungen, soweit sie vom AN zu vertreten sind, zu treffen;
 - Herstellung und Vorhaltung aller für die eigene Leistungserbringung notwendigen Gerüststellungen in den jeweils erforderlichen Höhen und Neigungen sowie Hebezeuge für die Montage, inklusive einmaliges Umstellen auf Anordnung des AG, wenn dies aus bauablauftechnischen Gründen erforderlich erscheint;
 - Sämtliche entsprechend den vertraglichen Regelungen vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen sowie sonstige vom AN beizustellenden Unterlagen und Muster;
 - Erstellung und Vorhalten eines durchgehenden Waagrisses, für sämtliche Räume, samt einer fixen und dauerhaften Vermarkung der Höhenmessmarken mittels Kunststoffmarkern (mind. einmal pro Geschoß);
 - Bei vom AN zu vertretenden Leistungsänderungen, die Erbringung der erforderlichen statischen Nachweise und Zeichnungen;
 - Teilnahme an sämtlichen Besprechungen vor und während der Arbeitsdurchführung, insbesondere an Baubesprechungen, Werksplanungsbesprechungen, Besprechungen im Zuge des BauKG;
 - Abklärung und Beibringung der erforderlichen Atteste;
 - Erbringung von bauphysikalischen Nachweisen auf Verlangen des AG
 - Die Durchführung eines Schlagregentests an zumindest zwei vom AN ausgewählten Außenfenstern, Einsetzelementen und Portalen sowie die Durchführung eines Blower-Door-Tests in vom AG auszuwählenden Räumen;
 - Die Durchführung eines Probetriebes;
 - Sämtliche Nachbesserungsarbeiten;
 - Witterungsbedingte Erschwernisse (zB Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc) sowie sonstige vorhersehbare Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 100-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 100-jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, beginnend ab dem Monat des Vertragsabschlusses jeweils 3 monatige Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen;
 - Erschwernisse aufgrund des Baugrundes (Baugrundrisiko);
 - Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes, sofern im Vertragsleistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist;
 - Geldverkehrsspesen;
 - Einweisung des Personals des AG;
 - Zurverfügungstellung von Bedienungs- und Wartungsanleitungen;
 - Erstellung der Einweisungsprotokolle;
 - Abstellung von Fachkräften zur Betreuung und Bedienung der Anlage nach der Inbetriebnahme bis zur abgeschlossenen Einweisung des Bedienungspersonals;

Zu Punkt 6.2.3

Nebenleistungen

1. Sämtliche Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entsprechenden Herstellung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, sind, selbst wenn notwendige Einzelheiten in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, in die Preise / den Pauschalpreis einzukalkulieren.

- Dauerhafte und einheitliche Beschriftung und Beschilderung aller eingebauten Schalt- und Steuergeräte und Anlagenteile;
- Beistellung von Belastungsgewichten für die Abnahme von Förderanlagen;
- Errichtung von provisorischen Absperrungen der eigenen Arbeitsstellen gegen unbefugtes Betreten;
- Beleuchtung der eigenen Arbeitsstellen auch im Freien;
- Tägliche Reinigung und Wiederherstellung der durch die Arbeiten benützter Plätze;
- Reparatur von Setz- und Schwindrissen, sonstige Nachbesserungsarbeiten;
- Versicherungskosten von Material, Arbeit und Arbeitern;
- Einrichtung und Räumung der Baustelle/Baustelleneinrichtung;
- Herstellung von Bauzäunen;
- Herstellung von Baustraßen;
- Kosten der Wasser- und Stromversorgung sowie der Entwässerung;
- Erfüllung aller von dem Arbeitsinspektorat, der Baubehörde oder sonstigen Behörden vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzaufgaben;
- Übernahme sämtlicher Aufgaben als Bauführer gemäß der Bauordnung für Wien;
- Kosten der Beleuchtung und Bewachung der Baustelle;
- Schlüsselhaltung und Schlüsseldienst auf der Baustelle;
- Kosten der Säuberung während und nach Fertigstellung der Baustelle;
- Durchführung des Winterdienstes im Baustellenbereich inkl. Baustellenzufahrt (insbesondere Schneeräumung und Streuung);
- Kosten der Instandhaltung der öffentlichen Flächen;
- Fahrtkosten und Wartezeiten.

Prüf- und Warnpflicht

Zu Punkt 6.2.4.1

1. Die dem AN treffende Prüf- und Warnpflicht bezieht sich auch auf Ausführungsunterlagen und Leistungen anderer am Bauvorhaben beschäftigter Auftragnehmer, dies jedoch nur im Hinblick auf die Kompatibilität mit den eigenen Leistungen des AN. Der AN hat jedenfalls Vorliegerleistungen zeitgerecht, spätestens drei Wochen vor Inangriffnahme der eigenen Leistung, auf technische, vollständige und maßrichtige Ausführung zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind dem AG und der ÖBA unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Mängel, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, gehen zu Lasten des AN.
2. Warnungen haben jedenfalls schriftlich direkt gegenüber dem AG zu erfolgen, ansonsten gelten sie nicht als getätigt. Allfälligen Bevollmächtigten des AG (insbesondere ÖBA, begleitende Bauherrenkontrolle) ist die Warnung zeitgleich zur Kenntnis zu bringen. Warnungen sind weiters zu begründen sowie mit entsprechenden Nachweisen und auch Maßnahmen und Lösungsvorschlägen zur Verbesserung zu unterlegen.

Zu Punkt 6.2.4.2

Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Pläne, Gutachten oder sonstige Berechnungen), einen allfälligen

Altbestand, den Baugrund, die örtlichen Gegebenheiten und bereits errichtete Projektteile, sofern diese mit Leistungen des AN in Zusammenhang stehen. Nachträglich festgestellte Abweichungen davon, auf die der AN vor Vertragsabschluss nicht hingewiesen hat, fallen daher in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch.

Das Baugrundrisiko trägt der AN.

Der AN bestätigt, dass er den Aufwand für die ihn laut diesem Vertrag treffenden, erhöhten Prüf- und Warnpflicht in die Preise / den Pauschalpreis einkalkuliert hat.

Zu Punkt 6.2.4.3

Der AN hat den AG bei Vorliegen möglicher Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, jedenfalls umgehend schriftlich zu verständigen, damit der AG im konkreten Fall entscheiden kann, ob die kostenintensiven Untersuchungen bzw die Beiziehung von Sonderfachleuten erfolgen sollen. Jedenfalls hat der AN in der schriftlichen Verständigung, die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen bzw heranzuziehenden Sonderfachleute anzugeben sowie eine Kostenschätzung dafür vorzulegen. Erweist sich eine Warnung des AN als unbegründet und war dies für einen sach- und fachkundigen AN objektiv im Vorhinein erkennbar, hat der AN alle dadurch hervorgerufenen Kosten zu tragen.

Zu Punkt 6.2.5.1

Zusammenwirken im Baustellenbereich

1. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit den anderen auf der Baustelle Tätigen so zu koordinieren, dass bei der Leistungserbringung keine Störung/Behinderung eintritt. Insbesondere hat der AN im Rahmen seines Leistungsbildes erforderliche Vorleistungen anderer Auftragnehmer sowie Beistellungen des AG so rechtzeitig anzufordern bzw. abzustimmen, dass dem anderen Auftragnehmer oder dem AG ein angemessener Dispositionszeitraum zukommt. Der aus dieser zusätzlichen Koordinationsaufgabe resultierende Mehraufwand ist in die Preise / den Pauschalpreis einzurechnen. Verletzungen dieser Koordinierungsverpflichtung führen zu einer Haftung des AN für all jene Kosten und Schäden, die dem AG durch einen, mangels ausreichender Koordination, allenfalls entstandenen gestörten Bauablauf erwachsen.
2. Kann in diesem Zusammenhang zwischen den einzelnen Auftragnehmern und dem AN kein Einvernehmen erzielt werden, haben diese den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen. Dem AG obliegt es in weiterer Folge, die strittigen Punkte verbindlich festzulegen. Der AN sowie die restlichen Auftragnehmer haben diese verbindlichen Festlegungen ohne Anspruch auf Mehrkosten in weiterer Folge einzuhalten.

Überwachung – Behebung von wahrgenommenen Mängeln (abweichende Leistungen)

Zu Punkt 6.2.6.3 und zu Punkt 11.2.1

Der AG hat das Recht, bereits vor Übergabe vom AN innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist die

Behebung von wahrgenommenen Ausführungsfehlern zu verlangen. Durch ein entsprechendes Verlangen des AG verschieben sich die vertraglich vereinbarten Termine nicht. Die Leistungsfrist des AN verlängert sich nicht.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Behebung des wahrgenommenen Ausführungsfehlers / Mangels nicht fristgerecht nach, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung zur Ersatzvornahme zu schreiten. Alle dadurch entstandenen Kosten sind vom AN zu tragen und können bereits von den Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht werden. Auch wenn sich der AG nicht zur Ersatzvornahme entscheidet, sind im Falle einer vom AN nicht fristgerecht vorgenommenen Behebung der Ausführungsfehler / Mängel sämtliche daraus resultierenden Folgekosten (zB Verzögerungen, Mehrkosten ÖBA) vom AN zu tragen und können ebenfalls bereits von den Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht werden.

Nicht geäußerte Bedenken seitens des AG entheben den AN nicht aus der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung.

Bestehen zwischen AN und AG Auffassungsunterschiede - sei es vor oder erst nach Übernahme der Leistung -, ob eine vom vertraglich Geschuldeten abweichende Leistung und/oder ein Ausführungsfehler des AN vorliegt, so ist der AG dazu berechtigt, ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem jeweils maßgeblichen Fachgebiet einzuholen. Der Sachverständige hat aus technischer Sicht zu beurteilen, ob eine vom vertraglich Geschuldeten abweichende Leistung und/oder ein Ausführungsfehler vorliegt. Zur Beurteilung des vertraglich Geschuldeten ist die Vertragsauslegung des AG maßgeblich. Die Kosten eines solchen Gutachtens sind vom AN zu tragen, soweit sich herausstellt, dass tatsächlich ein vom AN zu vertretener Mangel / Ausführungsfehler vorliegt. Die Auswahl des Sachverständigen obliegt alleine dem AG. Der AN verzichtet unwiderruflich auf die Anfechtung dieses Gutachtens.

Dokumentation

Zu Punkt 6.2.7.1

Ein seitens des AG gegen eine vom AN alleine vorgenommene Dokumentation unterlassener Einspruch führt nicht dazu, dass diese als vom AG bestätigt gilt. Der AG ist überdies berechtigt, ein Nichtanerkennen der entsprechenden Aufzeichnung einzutragen.

Zu Punkt 6.2.7.2.1

1. Ein seitens des AG gegen Eintragungen des AN unterlassener Einspruch führt nicht dazu, dass die vom AN eingetragenen Vorkommnisse als bestätigt gelten.
2. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen des Baubuches vorrangig.
3. Eintragungen des AN und der ÖBA haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn sie von der ÖBA gegengezeichnet sind. Hiervon ausgenommen sind Anordnungen der ÖBA zur Ausführung von Regieleistungen.

Zu Punkt 6.2.7.2.2 und 6.2.7.2.3

1. Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Den Bautagesberichten ist eine Fotodokumentation mit aussagekräftiger Beschriftung über die erbrachten Leistungen anzufügen. In den Bautagesberichten sind tagweise insbesondere die herrschende Witterung mit Temperaturangabe (soweit notwendig, mehrmals täglich), der Stand der Arbeitskräfte des AN (namentliche Nennung), der Gerätestand, alle besonderen Vorkommnisse, wie beispielsweise behördliche Maßnahmen, Befundaufnahmen, Anlieferungen, Güte- und Funktionsprüfungen Leistungsfortschritt, etc. einzutragen. Die Bautagesberichte sind mittels eines EDV-Programms zu erstellen und der ÖBA sowohl in Papierform als auch digital vorzulegen.
2. Seitens des AG unterlassene Einsprüche gegen in Bautagesberichten eingetragene Vorkommnisse und / oder erbrachten Regieleistungen führen nicht dazu, dass dieselben als vom AG bestätigt gelten.
3. Bautagesberichte sind täglich gesammelt an die ÖBA zu übergeben.
4. Eintragungen des AN und der ÖBA in Bautagesberichte haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn die Eintragungen von der ÖBA gegengezeichnet sind. Davon ausgenommen sind Anordnungen der ÖBA bzw des AG zur Ausführung von Regieleistungen. In Bautagesberichten eingetragene Regieleistungen werden nicht anerkannt, diese sind ausschließlich mittels eines eigenen Regiescheines zu dokumentieren. Eine Unterschrift eines Vertreters des AG in Bautagesberichten, in denen doch Regieleistungen eingetragen sind, bedeutet kein Anerkenntnis der eingetragenen Regieleistungen. Mitteilungen oder Eintragungen des AN in den Bautagesberichten, die Einfluss auf den Preis, Leistungsumfang oder den Bauzeitplan haben können, sowie Warnungen im Sinne der den AN treffenden, erhöhten Prüf- und Warnpflicht, sind dem AG gesondert schriftlich, unter Hinweis auf die möglichen Auswirkungen auf Preis, Leistungsumfang oder Bauzeit, zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls diese Mitteilungen und Warnungen nicht als erteilt gelten.

Regelungen zur Leistungserbringung

Zu Punkt 6.2.8.1

1. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe vor Ort im Detail über die vorliegenden Gegebenheiten (Baugrund, Zufahrt, Bauplatz, Verkehrssituation, bestehende Einbauten und Gebäude etc) informiert. Mehrkosten aufgrund von Unkenntnis der Örtlichkeiten können von ihm daher nicht geltend gemacht werden. Der AN trägt das Baugrundrisiko und hat dieses in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einkalkuliert. Für die Eignung und Sicherheit der Lagerfläche übernimmt der AG keine Haftung. Erforderliche Abschränkungen sind vom AN herzustellen. Ebenso sind Aufstellflächen für Geräte, Gerüste, Unterstellungen, etc. vom AN herzustellen, in Stand zu halten und rückzubauen. Auch obliegt es dem AN auf seine Kosten die Sicherung gegen Diebstahl durchzuführen.

Baustellenorganisation

2. Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem AG und den anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern an einer Baustellenorganisation mitzuwirken, die auf einer

zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert und allen beteiligten Auftragnehmern die Platzierung ihrer Baustelleneinrichtungen in koordinierter Form auf den zur Verfügung stehenden Flächen ermöglicht.

3. Der AN hat einen seine Leistungserbringung betreffenden Baustelleneinrichtungsplan 2-fach in Papierform sowie digital mit seinem Angebot vorzulegen. Dieser Baustelleneinrichtungsplan hat sich in den vom AG erstellten Lageplan (Anlage ./2) einzufügen und ist nach Bedarf des AG dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen und fortzuschreiben.
4. Die tatsächliche Zuteilung der Flächen für Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Lagerungsmöglichkeiten udgl obliegt der ÖBA. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Flächen und Möglichkeiten ist dabei der Vorschlag des Baustelleneinrichtungsplans des AN zu berücksichtigen.
5. Sofern dies der Baufortschritt erforderlich macht, hat der AN ohne Anspruch auf Mehrkosten und Bauzeitverlängerung entsprechend den Vorgaben des AG diese Flächen zu verlegen oder dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen.
6. Über die im Baustelleneinrichtungsplan des AG ausgewiesenen Lagerflächen hinaus stehen dem AN keine weiteren Lagerflächen zur Verfügung.
7. Container für die Materiallagerung und für die Aufenthaltsräume samt Sanitäranlagen für das Personal dürfen nur auf den vom AG für die Baustelle ausgewiesenen Flächen (siehe Lageplan des AG, Anlage ./2) aufgestellt werden. Die Kosten für allenfalls bauablaufbedingte erforderliche Umlagungen von Containern für die Materiallagerungen, Aufenthaltsräumen und Sanitäranlagen sind ebenso vom AN zu tragen und in die Preise / den Pauschalpreis einzurechnen.
8. Die dem AN zugeteilten Flächen für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege udgl sind vom AN nach Benutzung täglich besenrein zu räumen. Der daraus resultierende Aufwand ist in die Preise / den Pauschalpreis einzurechnen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen ist vom AN nachzuweisen.
9. Benötigt der AN darüber hinaus zusätzliche Lagerflächen oder kommt es bei seiner Leistungserbringung zur Inanspruchnahme von Liegenschaften, die im Eigentum Dritter stehen, hat er diesbezüglich direkte Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern abzuschließen und die Kosten dafür zu tragen. Über die jeweiligen Vereinbarungen hat der AN den AG unverzüglich und laufend zu informieren.

Ver- und Entsorgung

10. Die zur Zurverfügungstellung von Strom, Wasser und Kanalanschluss sowie deren Kostentragung ist im Leistungsverzeichnis geregelt.

Sanitäranlagen, Umzäunung, Fluchtwegbeleuchtung

11. Die Herstellung und Instandhaltung der Tagesunterkünfte (Aufenthaltsräume gemäß Arbeitsstättenverordnung), Sanitäranlagen, Umzäunung, Beschilderung sowie der Fluchtwegbeleuchtung obliegt dem AN. Die Benützung der

Sanitäranlagen durch den AG bzw Personen, die ihm zurechenbar sind, sind vom AN zu dulden.

Beleuchtung der Arbeitsstelle, Lager und Mannschaftsunterkünfte

12. Für die Beleuchtung der Arbeitsstelle hat der AN zu sorgen. Ebenso sind erforderliche Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte vom AN selbst beizubringen. Diese Einrichtungen sind über Anordnung des AG umzusetzen oder zu entfernen. Die Räume sind vom AN sperrbar zu machen, wobei den Vertretern des AG jederzeit auch außerhalb der Arbeitszeit der Zutritt ermöglicht werden muss.

Überwachung der Baustelle (Livestream)

13. Zur Gewährleistung der Sicherheit und eines geregelten Baubetriebes hat der AN über Aufforderung des AG im notwendigen Ausmaß Kameras zu installieren und zu betreiben. Der AN hat dem AG die Möglichkeit einzuräumen einen Livestream zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen und zu Werbezwecken auf seiner Website zugänglich zu machen. Langzeitaufzeichnungsgeräte werden nicht eingesetzt.

Die Kameras sollen der Zugangskontrolle und der Sicherheit von Auftragnehmern, Besuchern und Mitarbeitern des AG bei der Begehung der Baustelle dienen. Sie sollen weiters dem Schutz von Waren, die auf der Baustelle gelagert werden (Diebstahlskontrolle), sowie dem präventiven Brandschutz und der Förderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle dienen. Das System wird vom AG nicht für Zwecke der Überwachung der Arbeitsleistung oder Prüfung der Anwesenheit von Mitarbeitern oder Auftragnehmern genutzt.

Der AN erklärt sich mit der Einrichtung und dem Betrieb von Kameras wie oben beschrieben ausdrücklich einverstanden und stimmt der Installation der Kameras sowie der Verwendung und Verarbeitung von Daten ausdrücklich zu. Der AN verpflichtet sich, in diesem Zusammenhang allenfalls vorgeschriebene und erforderliche Zustimmungserklärungen seiner Mitarbeiter, Vertragspartner und ihm zurechenbarer Dritter einzuholen (Zustimmungen gemäß § 50a Abs 3 Zi 3 DSGVO), und diese Zustimmungen dem AG auf Aufforderung jederzeit vorzulegen. Der AN hält den AG für sämtliche Ansprüche oder Strafen, die gegen ihn aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche bzw behördliche Bestimmungen gerichtet werden, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, zur Gänze schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG.

Baustellenreinigung

14. Der AN hat die Baustelle sowie die angrenzenden öffentlichen Flächen und Straßen im Bereich der Baustellenausfahrten laufend von den von ihm verursachten Verunreinigungen zu reinigen. Sämtliche Abfälle (auch gefährliche und kontaminierte) sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen und / oder behördlichen Bestimmungen zu trennen, laufend zu entsorgen und fern zu verführen. Allenfalls bestehende ergänzende Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sind ebenso einzuhalten. Dem AG sind hierüber über dessen Aufforderung entsprechende Nachweise zu übergeben. Die mit der laufenden Reinigung und Abfallentsorgung (inkl Fernverführung) verbundenen Kosten sind in die Preise / den Pauschalpreis einzukalkulieren. Sämtliche in den landes- und bundesgesetzlichen Abfallwirtschaftsbestimmungen samt

hierzu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung den AG treffenden Verpflichtungen werden dem AN überbunden und sind von ihm in die Preise / den Pauschalpreis einzukalkulieren. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht betreffend der Entsorgung. Der AN hält den AG für sämtliche Ansprüche oder Strafen, die gegen ihn aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche bzw. behördliche Bestimmungen gerichtet werden, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG. Der AN verpflichtet sich, Kopien der Baurestmassennachweise monatlich zu übergeben. Entsprechend der einschlägigen abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sind ausreichende Container zur Trennung der anfallenden Abfallstoffe vom AN aufzustellen. Abfallmaterial, das keinem Verursacher zugeordnet werden kann, ist nach Aufforderung des AG vom Baumeister zu entsorgen. Die daraus resultierenden Kosten werden wie Allgemeine Bauschäden im Sinne von Punkt 11.3.3 behandelt (siehe dazu ergänzend Pkt. 9.3 der AVB).

15. Kommt der AN der ihm obliegenden Entsorgungs- und Reinigungspflicht nicht nach, erfolgt die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung des AG. Die dafür anfallenden Kosten sind vom AN zu tragen und können direkt von den Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht werden.

Kennzeichnungspflicht

16. Alle für die Leistungserbringung des AN erforderlichen Gerüstungen, Werkzeuge, Hilfsmittel udgl sowie sonstige dem AN gehörende Gegenstände, die auf der Baustelle eingesetzt werden, sind vom AN zu kennzeichnen, um Verwechslungen während der Durchführungszeit und beim späteren Abtransport zu vermeiden.

Staub- und Lärmbelastung

17. Die Arbeiten haben unter Einhaltung der Vorgaben gemäß den Ergänzungen zu Punkt 6.2.1 der ÖNORM B 2110 unter möglicher Hintanhaltung von Staub- und Lärmbelastungen zu erfolgen. Dem AN vom AG zu Kenntnis gebrachte Forderungen von Anrainern, sämtliche Behördenauflagen, gesetzliche Verpflichtungen oder darüber hinausgehende, im Vertragsleistungsverzeichnis vorgesehene Vorgaben sind vom AN einzuhalten. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, sind dem AG vom AN zu ersetzen. Die entstandenen Schäden können vom AG bereits direkt von Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden. Der AN hält den AG für sämtliche Ansprüche oder Strafen, die gegen ihn aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche bzw. behördliche Bestimmungen gerichtet werden, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, zur Gänze schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG.

18. Weiters dürfen nur lärmarme Baumaschinen und Arbeitsgeräte nach den Richtlinien der österreichischen Lärmschutzvereinigung verwendet werden. Der Nachweis obliegt dem AN.

Einbauten

Anstatt 6.2.8.2.1

Einbauten (Gas, Wasser, Telefon, Fernwärme, Kanal, TV, etc.) und deren Lage hat der AN sowohl im als auch außerhalb des Gebäudes auf seine Kosten selbst zu erkunden und die dadurch bedingten, mit seiner Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzurechnen. Sämtliche zusätzliche Maßnahmen zum Schutz oder Verlegen bzw. Rückbau der vorgenannten Einbauten sind vom AN zu tragen. Sämtliche Behördenkommunikation wird durch den AN abgewickelt, alle Kosten hierfür sind vom AN zu tragen. Der AN bestätigt, dass er diese Aufwendungen in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einkalkuliert hat.

Bei Beschädigung der Einbauten trägt der Verursacher die Kosten. Der AN hält den AG bezüglich jeglicher Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit Beschädigungen von Einbauten, seien es öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche, zur Gänze schad- und klaglos. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung des AG. Ansprüche aufgrund unerwarteter Einbauten stehen dem AN nicht zu.

Zu Punkt 6.2.8.2.2

Laut Auskunft der zuständigen Stellen vorhandene bzw. in der Natur ersichtlich gemachte Einbauten sind durch Probegrabungen, erforderlichenfalls händisch, zu lokalisieren, sofern nicht ohnedies ein Abbruch dieser Einbauten vorgesehen ist. Jegliche Aushubarbeiten sind daher mit entsprechender Sorgfalt auszuführen und es ist für die Sicherung der Einbauten sowie deren Kennzeichnung in der Natur zu sorgen. Von den Rechtsträgern der Einbauten erteilte Auflagen sind einzuhalten.

Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

Zu Punkt 6.2.8.3

- Der AN hat das Recht für den Zeitraum seiner Leistungserbringung auf seine Kosten eine Tafel mit Name und Firmenlogo des AN anzubringen. Der AG hat das Recht, die Gestaltung dieser Tafel sowie die Größe der äußeren Geschäftsbezeichnung vorzugeben, so dass ein gemeinschaftlich einheitliches Erscheinungsbild entsteht.
- Außerhalb der Firmentafeln angebrachte Geschäftsbezeichnungen oder Werbemaßnahmen des AN bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Anderenfalls werden sie kostenpflichtig entfernt.

Sicherheitsmaßnahmen / Baustellensicherung

Zu Punkt 6.2.8.4

- Der AN hat alle zur Sicherheit seiner Mitarbeiter und zur sonstigen Absicherung der Baustellen nach dem SiGe-Plan, jedenfalls aber nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungs- sowie Arbeitnehmerschutzverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung durchzuführen. Der AN hat unaufgefordert dem Baustellenkoordinator alle Evaluierungsunterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne des § 5 AschG), firmeninterne Unterweisungen, Abbruch- und Montageanweisungen sowie alle Datenblätter über

verwendete Werkstoffe, die zur Erstellung der „*Unterlage für spätere Arbeiten*“ gemäß BauKG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der AN hat bei Auftragserteilung unverzüglich ohne weitere Aufforderung die Namen seiner Sicherheitsfachkräfte bekannt zu geben, sowie die Anzahl der auf der Baustelle Beschäftigten (männlich, weiblich, Lehrlinge / Jugendliche) schriftlich an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. Der AN ist zur Teilnahme an den regelmäßigen Sicherheitsbesprechungen verpflichtet, die vom Baustellenkoordinator einberufen werden. Der AN bestätigt, dass ihm bei Vertragsunterzeichnung der vom Planungs-Koordinator gemäß BauKG erstellte SiGe-Plan bekannt ist und alle Auswirkungen auf die angebotenen Leistungen im Leistungsverzeichnis entsprechend berücksichtigt sind, d.h. Nachforderungen auf Grund der Auflagen des SiGe-Plans sowie auf Grund der Unterlagen für spätere Arbeiten sind ausgeschlossen. Der AN hat den Anordnungen des für das Bauvorhaben bestellten Baustellenkoordinators ohne Anspruch auf Vergütung Folge zu leisten, insoweit diese erforderlich sind. Der AN hält den AG hinsichtlich aller Nachteile und Schäden zur Gänze schad- und klaglos, die aus der Nichtbeachtung des BauKG bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen sowie der Anordnungen des Baustellenkoordinators entstehen. Alle Arbeitnehmer, auch die der Subunternehmer des AN, sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten, wobei Schutzhelme, Gehörschutz, Fußschutz, Handschutz und filtrierende Halbmasken auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen sind, wenn die Ursachen für den Einsatz nicht durch die eigene Leistungserbringung des AN hervorgerufen wird. Weiters ist die Einhaltung der gesetzlichen Prüfvorschriften durch den AN laufend sicher zu stellen. Bei Verstößen gegen den Arbeitnehmerschutz oder die Bestimmungen des SiGe-Plans werden die betroffenen Mitarbeiter nach Abmahnung durch einen Vertreter des AG von der Baustelle verwiesen. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen entstehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Die entstandenen Schäden können bereits von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

2. Vorhandene Absicherungen (Scheuchen, Abdeckungen usw) dürfen nur nach vorheriger Information des Baustellenkoordinators gemäß BauKG für die Durchführung einzelner Arbeiten bereichsweise entfernt werden und sind unverzüglich durch andere wirksame Absicherungsmaßnahmen zu ersetzen bzw nach Durchführung der Arbeiten wieder herzustellen.
3. Sollten im Zuge der Leistungserbringung gefährliche Stoffe oder Relikte vorgefunden bzw eingesetzt werden, sind diesbezüglich die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und ist gemäß SiGE-Plan vorzugehen. Weiters hat der AN für allenfalls erforderliche besondere Schutzmaßnahmen des Personals zu sorgen.
4. Die Kosten für das Herstellen, Entfernen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung wieder Schließen von Abschränkungen, Abdeckungen, Absicherungen udgl. sind in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzurechnen.
5. Der AN hat dafür Sorge tragen, dass Schutzvorschriften zugunsten Dritter sowie Verkehrssicherungspflichten, wie auch alle anderen Verpflichtungen, die mit der Bauführung in Zusammenhang stehen, beachtet werden. Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Absicherung und Bewachung der Baustelle zu sorgen. Das Betreten der Baustelle durch baufremde Personen ist nicht gestattet.

Entsprechende Verbotsschilder sind in ausreichender Anzahl aufzustellen. In allen Fällen haftet der AN dem AG gegenüber für allfällige Schäden aus Diebstählen und Beschädigungen an Einrichtungen, Geräten und Herstellungen, die in den späteren physischen Besitz des Bauherrn übergehen, sowie auch für beigestellte Materialien in vollem Umfang für den Zeitraum vom Baustellenbeginn bis zur förmlichen Übernahme des gesamten Bauvorhabens.

Anfallende Materialien

Zu Punkt 6.2.8.7

Der AN hat die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung entstehen, sind in die Preise / den Pauschalpreis einzurechnen. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Jedenfalls sind bei der Entsorgung von anfallenden Materialien sämtliche einschlägige gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften einzuhalten. Der daraus resultierende Aufwand ist inklusive Kosten der Fernführung in die Preise / den Pauschalpreis einzurechnen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind sofern brauchbar, einer Wiederverwertung an der Baustelle zuzuführen, sofern sie nicht vom AG anderweitig benötigt werden.

Mehrkosten für die Gewinnung, Lagerung, und Verwendung von gewonnenem Material und Gegenständen werden dem AN nicht vergütet.

Zu Punkt 6.2.8.8 Funde

Dem AN werden keine aus Funden auf der Baustelle entstehenden Kosten vergütet.

Probetrieb

Zu Punkt 6.2.8.9

Es ist ein störungsfreier Probetrieb von 14 Werktagen vereinbart.

Treten während des Probetriebes Störungen / Behinderungen auf oder werden Ausführungsfehler / Mängel festgestellt, die den Probetrieb beeinträchtigen, oder werden Einzelteile ausgetauscht, ist vom AN nach Wegfall der Störung / Behinderung oder der Behebung des Ausführungsfehlers / Mangels oder nach Austausch des Einzelteils mit dem Probetrieb neu zu beginnen. Die 14-tägige Frist des Probetriebes beginnt damit neu zu laufen. Die Voraussetzungen für den Beginn des Probetriebes sowie die im Zuge des Probetriebes zu erfüllenden Erfordernisse und Kennzahlen sind im „*Leistungsbild Probetrieb*“ (Anlage .J4) im Detail geregelt.

Der erfolgreiche Abschluss des Probetriebes ist eine der Voraussetzungen für die förmliche Übernahme des vom AN geschuldeten Werkes, es sei denn, der AG verzichtet ausdrücklich auf den erfolgreichen Abschluss des Probetriebes.

Der AN hat die Arbeitskräfte, Materialien, Strom, Gas, Wasser, Geräte, Filter, udgl., die für den erfolgreichen

Abschluss des Probetriebes notwendig sind, auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Schlagregentest / Blower Door Test / Bauphysikalische Nachweise

Zu Punkt 6.2.8.10

Der AN ist zur Durchführung eines Schlagregentests an zumindest zwei vom AG ausgewählten Außenfenstern, Einselementen und Portalen sowie zur Durchführung eines Blower-Door-Tests in den vom AG auszuwählenden Räumen verpflichtet. Die Überprüfungen haben durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen. Die Überprüfungsstermine sind mit der ÖBA abzustimmen und zumindest 14 Kalendertage im Vorhinein bekannt zu geben. Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem AG unverzüglich nach Vorliegen vollständig zu übermitteln. Werden bei diesen Tests Fehler (Mängel) festgestellt, sind diese vom AN unverzüglich zu beheben. Nach erfolgter Behebung ist der Test in den fehlerhaften Bereichen sowie drei weiteren vom AG auszuwählenden Bereichen zu wiederholen. Dieser Ablauf wiederholt sich solange, bis im Zuge einer Testreihe keine Fehler (Mängel) mehr festgestellt werden. Bis dahin gilt die Leistung des AN nicht als fertiggestellt, es sei denn der AG verzichtet ausdrücklich auf eine Fortsetzung der Tests. Ein solcher Verzicht hat auf allfällige Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des AG keinen Einfluss.

Über Aufforderung des AG ist der AN zur Beibringung von bauphysikalischen Nachweisen und Kontrollprüfungen (insbesondere zu Trittschall- und Luftschallmessungen, Feuchtigkeitsmessungen udgl.) verpflichtet.

3.3 Vergütung

Zu Punkt 6.3.1.1

Die vereinbarten Preise sind unveränderliche Festpreise.3.4 Regieleistungen

Zu Punkt 6.4.2

Die gemäß Punkt 6.4.2 einvernehmlich vorzunehmenden Festlegungen haben schriftlich zu erfolgen. Ohne schriftliche Festlegung werden Regieleistungen vom AG nicht anerkannt und vergütet.

Anstatt Punkt 6.4.3

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (Regiescheine). Die Regiescheine sind bei sonstigem Anspruchsverlust der ÖBA täglich zur Unterfertigung vorzulegen. Ohne Vorlage von von der ÖBA unterfertigten Regiescheinen, gebührt dem AN keine Vergütung für Regieleistungen. Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regieschein durch den AG oder die ÖBA bedeutet ausschließlich die Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung. Sollte sich im Zuge der Prüfung durch den AG bis zur Bezahlung der Schlussrechnung herausstellen, dass anerkannte und / oder bezahlte Regiearbeiten im vertraglichen Leistungsumfang beinhaltet oder Nebenleistungen sind, hat der AG das Recht, die Bezahlung der Regieleistung zu verweigern oder auch

bereits bezahlte Beträge von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

Ein gegen übermittelte Regiescheine unterlassener Einspruch führt nicht zur Anerkennung der in den Regiescheinen verzeichneten Leistungen. Regieleistungen sind nach den vereinbarten Regiesätzen in den auf ihre Leistungserbringung folgenden Teilrechnungen abzurechnen. Die im Vertrag vereinbarten Skonti, Rücklässe, Nachlässe, Rabatte udgl. geltend auch für Regieleistungen.

3.5 Verzug

Verzug

Zu Punkt 6.5.1

1. Sollte der AN erkennen, dass er die beauftragten Leistungen nicht fristgerecht erbringen kann, hat er den AG und die ÖBA davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht). Eine Unterlassung dieser Warnpflicht führt zu einer schadenersatzrechtlichen Haftung des AN soweit dem AG dadurch ein Schaden entsteht.
2. Der AG hat das Recht, den Rücktritt hinsichtlich sämtlicher oder auch nur einzelner vom Verzug betroffener Teilleistungen zu erklären. Der Schaden inklusive Mehrkosten aus Ersatzmaßnahmen ist dem AG vom AN zu ersetzen.
3. Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) in Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzmaßnahme zu schreiten, ohne dass der AN berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Eine 14-tägige Nachfrist gilt jedenfalls als angemessen. Der säumige AN ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Eine allfällige Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

4. LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN

Anstatt Punkt 7.1, 1. Absatz

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und / oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit es sich dabei der Art nach um dem Gewerk zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen im Rahmen des *Projekts* erbracht werden. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistung verpflichtet. Kann über die aus einer Leistungsänderung oder Zusatzleistung resultierenden Mehrkosten trotz fristgerechter Anmeldung vor Leistungserbringung kein Einvernehmen erzielt werden, ist der AN auch dann zur Leistungserbringung der geänderten oder zusätzlichen verpflichtet, wenn sie der AG lediglich dem Grunde nach anordnet. In diesem Fall gebührt dem AN für eine allenfalls nicht vom vertraglich geschuldeten Leistungsumfang umfasste Leistung das auf Preisbasis und auf Preisgrundlage des Vertrages zu ermittelnde Entgelt. Vorrangig gilt zur Ermittlung eines zusätzlichen Entgelts die vertraglich vereinbarte Einheitspreisliste. Ist ein solches weder aus der Einheitspreisliste noch den anderen Preisgrundlagen des Vertrages ermittelbar, gebührt dem AN ein angemessenes Entgelt.

4.1 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

Anstatt Punkt 7.3.1, zu 7.3.3 und anstatt 7.4.3

Zu Punkt 7.2.1 und 7.2.2

Der AN hat vor Ablauf der Angebotsfrist für das letztgültige Angebot den Bestand, vorhandene Vorleistungen Dritter, die offen gelegten Pläne, die offen gelegten weiteren Unterlagen, insbesondere auch über den Baugrund (Bodengutachten), eingehend geprüft. Nachträglich festgestellte Abweichungen, insbesondere hinsichtlich des Bestands, vorhandene Vorleistungen Dritter, des Baugrunds aber auch von den vor Ablauf der Angebotsfrist für das letztgültige Angebot offen gelegten Unterlagen, die für den AN bei sorgfältiger Überprüfung erkennbar waren (erhöhte Prüf- und Warnpflicht) und auf die der AN nicht im Zuge seiner vor Ablauf der Angebotsfrist durchzuführenden Überprüfung hingewiesen hat, fallen in die Sphäre des AN und führen zu keinem Mehrkostenanspruch gegenüber dem AG. Allenfalls daraus resultierende Risiken sind vom AN in die Preise / den Pauschalpreis einzukalkulieren. Eben solches gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor Ablauf der Angebotsfrist durch den AN vorhersehbar waren. Das Baugrundrisiko trägt der AN und hat er dieses in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einkalkuliert.

Der AN bestätigt, dass er den Aufwand für die ihn gemäß diesem Vertrag treffende, erhöhte Prüf- und Warnpflicht, in seine Preise / den Pauschalpreis einkalkuliert hat.

Als unvorhersehbare außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder Naturereignisse gilt das 100-jährliche Ereignis als vereinbart.

4.2 Mitteilungspflichten

Zu Punkt 7.3 und anstatt 7.4.3

1. Der AN ist zur laufenden Kostenkontrolle verpflichtet. Insbesondere trifft ihn die Pflicht, den AG auf eine drohende Überschreitung der ursprünglichen Gesamtauftragssumme um 3% oder eine Überschreitung der auf die Leistungsgruppe anfallenden Auftragssumme um 10% oder eine Überschreitung der auf eine Position entfallenden Auftragssumme um 20% unverzüglich, zumindest aber binnen 12 Werktagen ab Erkennbarkeit der Überschreitung und jedenfalls vor Beginn der Leistungen, die zur Überschreitung führen, nachweislich schriftlich hinzuweisen. Im Falle einer verspäteten oder unterlassenen Anzeige verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung der Mehrleistung.
2. Binnen 12 Werktagen nach Vorlage der vom AG beizustellenden Unterlagen ist der AN weiters verpflichtet, allfällige auf Basis dieser Unterlagen absehbare Nachtrags- und Zusatzleistungen dem AG dem Grunde und der Höhe nach bekannt zu geben. Unterbleibt ein solcher Hinweis, verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung dieser Mehrleistung/Mehrkosten. Sofern der AN innerhalb der genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass die Frist im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist, hat der AG dem AN jedoch eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
3. Der aus diesen Mitteilungspflichten resultierende Mehraufwand ist in die Preise / den Pauschalpreis einzukalkulieren.

Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts binnen 12 Werktagen ab Kenntnis der Leistungsänderung, jedenfalls aber vor Ausführung der Leistung und vor Anfall der Mehrkosten für den AG / vor Anfall einer Bauzeitverlängerung, dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und Bauzeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust ein. Sofern der AN innerhalb der genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass die Frist für die Anmeldung der Höhe nach im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist, hat der AG dem AN jedoch eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

Zu Punkt 7.3.2, zu 7.3.3 und anstatt 7.4.3

Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts binnen 12 Werktagen ab Erkennbarkeit der Leistungsstörung, jedenfalls aber vor Anfall der Mehrkosten für den AG / vor Anfall einer Bauzeitverlängerung, dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden. Bei einer Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein, hinsichtlich des Entgelts jedoch nur für die durch die Leistungsstörung hervorgerufenen Mehrkosten. Sofern der AN innerhalb der genannten Frist nachvollziehbar schriftlich darlegt und begründet, dass die Frist für die Anmeldung der Höhe nach im konkreten Anlassfall unangemessen kurz ist, hat der AG dem AN jedoch eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

4.3 Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts

Voraussetzungen

Zu Punkt 7.4.1

1. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, so ist als weitere Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts zu beachten, dass die Leistungsänderung bereits vor Leistungserbringung zumindest dem Grunde nach nachweislich schriftlich vom AG beauftragt oder nachträglich schriftlich genehmigt wurde.
2. Mehrkostenforderungen sind ergänzend zu den unter Punkt 7.4.1 der ÖNORM B 2110 enthaltenen Vorgaben mit Datum und fortlaufender Nummer zu versehen und müssen neben dem herangezogenen Preis (aufgegliedert nach Preisanteilen) eine Beschreibung der Leistung, eine prüffähige Kalkulation (insb. K7 – Blätter), sowie eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis und den zivilrechtlichen Preis enthalten. Sollten seitens des AG weitere formelle Vorgaben (zB Positionsnummern, Positionstexte udgl) für die Ausgestaltung von Mehrkostenforderungen im Wege der digitalen Projektkommunikation bekannt gegeben werden, hat diese der AN ebenfalls einzuhalten. Die Erstellung von Zusatzangeboten wird nicht gesondert vergütet.
3. Wird über eine Beauftragung eines Zusatzangebots zumindest dem Grunde nach eine Einigung nicht bzw nicht

rechtzeitig erzielt, hat der AG das Recht, diese Arbeiten anderwärtig zu vergeben, ohne, dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche (zB Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc) geltend machen kann.

Ermittlung

Zu Punkt 7.4.2 und 7.4.3

1. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Vertragsleistungsverzeichnisses / der Vertragsleistungsverzeichnisse gelten auch für alle Zusatzangebote und ist diesen über Verlangen des AG die zugehörige Kalkulation, wenn nötig auch der einschlägigen Positionen des Hauptangebots, beizuschließen. Für alle Zusatzangebote und Zusatzleistungen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt, dass hinsichtlich des Materialanteils des für die Leistungen neu zu bildenden Einheitspreises, die vom AN an seine Lieferanten bezahlten Kosten/pro Einheit, zuzüglich eines 10% Aufschlages, als Preisgrundlage zu Grunde zu legen sind. Der Nachweis des jeweiligen Materialpreises hat durch Vorlage der vom AN an seinen Lieferanten bezahlten Rechnung zu erfolgen. Ohne entsprechenden Nachweis, sind diese, nicht im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen nicht vom AG zu entgelten. Hinsichtlich des Lohnanteils gilt der vertraglich vereinbarte Bruttomittellohnpreis.
2. Bei Störungen der Leistungserbringung sind Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu 12 Wochen in die Preise / den Pauschalpreis einzurechnen und führen solche Verlängerungen zu keinem Anspruch auf Anpassung des Entgelts.
3. Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden, sind bei sonstigem Anspruchsverlust in die jeweiligen Zusatzangebote (Mehrkostenforderungen) einzukalkulieren und mit diesen anzumelden. Der Vorbehalt einer nachträglichen Verrechnung der Auswirkungen einer Zusatzleistung auf die Bauzeit ist nicht zulässig, sofern der AG diesem Vorbehalt mit Beauftragung der zusätzlichen Leistung nicht nachweislich schriftlich zugestimmt hat. Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis und jedenfalls unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen dieses Vertrages zu erfolgen.

Anstatt Punkt 7.4.3

Es gelten die unter 4.2 und 4.3 dieser Vertragsbestimmungen festgehaltenen Ersatzregelungen.

Zu Punkt 7.4.4

Mengenminderungen berechtigen nicht zur Anpassung des Einheitspreises.

Nachteilsabgeltung

Anstatt Punkt 7.4.5

Punkt 7.4.5 gilt nicht.

Der AG ist jederzeit berechtigt, Teile der vom AN geschuldeten Leistungen oder die Gesamtleistung entfallen zu lassen / diese abzubestellen. Im Falle der Entfalls von Teilen der Leistung oder der Gesamtleistung gebührt dem AN für die von ihm nicht erbrachten Teile der Leistung eine pauschale Abgeltung in der Höhe von 2% des für die abbestellte Leistung vereinbarten Werklohns. Sonstige Ansprüche, insbesondere nach §§ 1155ff ABGB, § 1168 ABGB, auf schadenersatz- oder bereicherungsrechtlicher Basis, sind ausgeschlossen. Die von AN bis zum Zeitpunkt des Entfalls der Gesamtleistung erbrachten Leistungen sind dem AN vertragsgemäß abzugelten.

5. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNG

5.1 Mengenberechnungen

Zu Punkt 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3.1

1. Soweit kein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung prinzipiell nach Planmaß. Naturmaße sind nur dann zu nehmen, wenn Planmaße fehlen oder die Qualität der Bestandspläne diese nicht zulässt. Die Beurteilung, ob die Qualität der Bestandspläne für eine Abrechnung nach Planmaß hinreichend ist, obliegt dem AG.
2. Der AN hat die Massenermittlung (gegliedert nach Bauwerken, und Bauteilen) laufend durchzuführen und dazu die Massenberechnungsunterlagen (Aufmaßblätter, Abrechnungsblätter, Abrechnungspläne, Summenblätter etc) dem AG und der ÖBA laufend zu übermitteln und gemeinsam mit ihr zu kollaudieren. Das Aufmaß ist seitens des AG und/oder der ÖBA mittels Vermerk auf den Massenberechnungsunterlagen zu bestätigen, wobei seitens des AN als Vorlauffrist für die Abstimmung vor Rechnungslegung zumindest 18 *Werktage* einzukalkulieren sind.
3. Abrechnungspläne sind mehrfarbig sowie in einem die Prüfbarkeit erleichternden Maßstab bzw. als Ansichten, Schnitte oder Axionometrien auszuführen und haben eine Legende aufzuweisen. Weiters ist für alle Abrechnungspläne ein einheitliches Deckblatt zu verwenden. Die einzelnen Abrechnungsbereiche sind (gegliedert nach Bauwerken, Gewerken, Anlagen und Bauteilen) mit der ÖBA in Übersichtsplänen vorabzustimmen. In den Abrechnungsplänen sind darüber hinaus alle relevanten Maße, Positionsangaben und Abgrenzungen der einzelnen Abschlagszahlungsbereiche klar und übersichtlich darzustellen.
4. Soweit eine automationsunterstützte Abrechnung vereinbart wurde, ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 idF 1.6.2009 einschließlich Datenträgeraustausch anzuwenden. Diesfalls gilt: Stellt der AN dem AG für die Abrechnung keinen Datenträger zur Verfügung oder kann dieser mangels ÖNORM-Gerechtigkeit (auch nach Verbesserungsaufforderung) nicht verarbeitet werden, wird der Mehraufwand für die Aufmaß- und Rechnungsprüfung von der Rechnung einbehalten. Der AN haftet für die Qualität

und Virenfreiheit seiner Daten. Der AN ist weiters verpflichtet, allfällige Anforderungen und Vorgaben des AG im Hinblick auf die Kostengliederung der Abrechnung umzusetzen: Für die Untergruppen des Vertragsleistungsverzeichnis d.h. für Zubau, Umbau, Instandhaltung und Einrichtung sowie für allfällige Wartungsleistungen sind jeweils gesonderte Abrechnungsunterlagen zu erstellen. Auf Wunsch des AG sind seitens des AN zum Nachweis für gelieferte oder abtransportierte Materialien oder Stoffe weiters Lieferscheine, Frachtbriefe oder Wiegezetteln etc. vorzulegen.

5. Der Ausdruck der Aufmaßblätter hat mit einer in diesem Bereich üblichen Bauabrechnungssoftware zu erfolgen, die mit den Programm abk 7 oder Auer Success kompatibel ist. Die Aufmaßblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Weiters ist darauf der Firmenstempel des AN, die Projekt- und Gewerkebezeichnung, die vollständige Auftragsnummer (Code) und die jeweilige LV-Positionsnummer anzuführen. Sämtliche Mengen und Positionen müssen eindeutig in den Abrechnungsplänen ersichtlich und auffindbar sein. Für jede Abrechnungsposition ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden. Die Aufmaßblätter sind in weiterer Folge der ÖBA zur Prüfung vorzulegen und gemeinsam mit ihr zu kollaudieren. Nach erfolgter Prüfung durch die ÖBA und nach deren Abstimmung sind die Aufmaßblätter durch den AN zu fertigen und von der ÖBA mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Aufmaßblätter, die keinen Bestätigungsvermerk der ÖBA aufweisen, dürfen in die Mengenermittlung nicht aufgenommen werden. Aufmaße und Leistungen, deren Ausführung von der ÖBA nicht bestätigt wurden, sind vom AG nicht abzugelten.
6. Die Zusammenfassung gleicher Positionen erfolgt bei Abschlagsrechnungen auf den sogenannten Summenblättern. Für jede LV-Position ist ein Summenblatt anzulegen, auf dem für jede Abschlagsrechnung die jeweiligen Teil- und Gesamtmengensummen anzuführen sind.

Zu Punkt 8.2.3.3

Vom AN einseitig festgestellte Aufmaße und Regiebestätigungen gelten auch dann nicht vom AG als anerkannt, wenn er innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen keinen Einspruch erhoben hat.

Zu Punkt 8.2.4

Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Baustoffe selbst beizustellen. In diesem Fall und im Fall des Entfalls einzelner Positionen ganz oder teilweise, werden die kalkulierten Preise laut K-Blatt inkl. sämtlicher Zu- und Abschläge in Abzug gebracht.

Zu Punkt 8.2.5.1

Schlechtwettertage, Betriebsferien, Weihnachtsferien und Feiertage, etc gelten nicht als Stillliegezeiten.

Zu Punkt 8.2.6 und 8.3.3 Abrechnung der Regieleistung

Regieleistungen sind in den auf ihre Leistungserbringung folgenden Teilrechnungen abzurechnen. Sie sind Teil des Gesamtpreises. Gemeinkosten sind nicht gesondert abzurechnen, sondern sind im Regiepreis enthalten.

Rechnungen für die Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden (Bauschäden) sind, sind gesondert nach Schadensfällen, in eigenen Einzelrechnungen (Bauschadensrechnung), mit der Angabe zu legen, ob es sich um die Behebung eines direkt zuordenbaren oder nicht direkt zuordenbaren (allgemeinen) Bauschadens handelt. Sollte der behobene Schaden direkt zuordenbar sein, ist konkret anzugeben, wem dieser Schaden zugeordnet werden kann. Sollten Schadensbehebungen in Regie erfolgen, gilt die für Regieleistungen maßgebliche Regelung, wobei in den jeweiligen Regiescheinen konkret anzugeben ist, welcher Schaden konkret behoben wurde und, ob es sich um die Behebung eines direkt zuordenbaren oder nicht direkt zuordenbaren (allgemeinen) Bauschadens handelt. Sollte der behobene Schaden direkt zuordenbar sein, ist konkret anzugeben, wem dieser Schaden zugeordnet werden kann.

Bei Regierechnungen gelten alle Abzüge, Rücklässe, Nachlässe, Rabatte udgl gemäß Hauptauftrag und werden diese in Abzug gebracht.

Zu Punkt 8.2.6.1.2

Baustellengemeinkosten sind auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen und mit den Regiepreisen daher abgegolten. Baustellenkosten können daher nicht zusätzlich zu den Regiepreisen abgerechnet werden.

Zu Punkt 8.2.6.2 Regieleistung von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern

Leistungen des Aufsichtspersonals und Aufzahlungen, Prämie udgl sind in die Regiepreise einzurechnen. Die Baustellengemeinkosten sind auf die Preis- bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen.

Zu Punkt 8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

Bei den Materialpreisen sind die dem AN gewährten Nachlässe auf die Listenpreise an den AG weiterzugeben.

5.2 Rechnungslegung

Zu Punkt 8.3.1.1

1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, in 2-facher Ausfertigung in Papierform sowie digital vorzulegen. Für die Auslösung von Prüf- und Zahlungsfristen ist ausschließlich der postalische Eingang der Rechnungen beim AG maßgeblich.

Zu Punkt 8.3.1.2

1. Bei einem Einheitspreisvertrag sind jeder Rechnung ausschließlich Massenberechnungsunterlagen, die einen Bestätigungsvermerk der ÖBA und/oder des AG aufweisen, zu Grunde zu legen. Aufmaße und Leistungen, deren Ausführung von der ÖBA nicht bestätigt wurden, sind vom AG nicht abzugelten.
2. Bei einem Pauschalpreisvertrag sind jeder Rechnung ausschließlich Leistungsfortschrittsbestätigungen, die einen

Bestätigungsvermerk der ÖBA und/oder des AG aufweisen, zu Grunde zu legen.

3. Weiters haben sämtliche Rechnungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des § 11 UStG zu entsprechen. Der AN hat neben seiner UID-Nummer auch die IBAN und den BIC sowie die Bestellnummer des AG auf der Rechnung anzugeben.
4. Rechnungen, die den Vorschriften dieses Vertrags nicht entsprechen, werden retourniert und lösen keine wie immer gearteten Fälligkeiten und/oder Fristen aus.

Zu Punkt 8.3.1.4 und zu Punkt 8.3.3

Leistungen, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in gesonderten Bauschadensrechnungen, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren sind, zu erfassen. In den jeweiligen Rechnungen ist anzugeben, ob es sich um die Behebung eines direkt zuordenbaren oder nicht direkt zuordenbaren (allgemeinen) Bauschadens handelt. Sollte der behobene Schaden direkt zuordenbar sein, ist konkret anzugeben, wem dieser Schaden zugeordnet werden kann.

Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen

Anstatt Punkt 8.3.2.1 1.Absatz

Bei einem Einheitspreisvertrag gilt:

Der AN hat während der Ausführung einmal monatlich dem Fortschritt seiner Leistungen entsprechend Abschlagsrechnungen zu legen. Diese sind als wachsende Teilrechnungen aufzustellen und mit leicht prüffähigen und vorab von der ÖBA bestätigten Massenberechnungsunterlagen (Aufmaßblätter, Abrechnungspläne und Mengenberechnungsblätter, Lieferscheine, Wiegescheine, Frachtbriefe, Regiescheine) zu belegen. Aufmaßblätter, die keinen Bestätigungsvermerk der ÖBA aufweisen, dürfen in die Mengenermittlung nicht aufgenommen werden. Aufmaße und Leistungen, deren Ausführung von der ÖBA nicht bestätigt wurden, sind vom AG nicht abzugelten. Bauteile, Voranfertigungen, Geräte, Materialien etc, die auf der Baustelle noch nicht fix eingebaut sind, können in Abschlagsrechnungen nicht berücksichtigt werden.

Bei einem Pauschalpreisvertrag gilt:

Der AN hat während der Ausführung einmal monatlich dem Fortschritt seiner Leistungen entsprechend Abschlagsrechnungen zu legen. Diese sind als wachsende Teilrechnungen aufzustellen und mit leicht prüffähigen und vorab von der ÖBA bestätigten Baufortschrittsbestätigungen sowie allenfalls entsprechenden Regiescheinen (siehe dazu anstatt Pkt. 6.4.3), soweit in den Abschlagsrechnungen Regieleistungen vom AN verrechnet werden, zu belegen. Bauteile, Voranfertigungen, Geräte, Materialien etc, die auf der Baustelle noch nicht fix eingebaut sind, können beim Leistungsfortschritt und daher in den Abschlagsrechnungen nicht berücksichtigt werden.

Bei Vereinbarung eines Zahlungsplanes gilt:

Der AN ist berechtigt, entsprechend des vertraglich vereinbarten Zahlungsplanes, Abschlagsrechnungen zu legen.

Zu Punkt 8.3.2.3

Abschlagsrechnungen sind weiters ein Mengenvergleich (beauftragt - abgerechnet), ein Mengenvergleich (geleistet - abgerechnet) sowie eine aktuelle Prognosemenge bis Bauende beizulegen. Sofern dies der AG wünscht, ist den Abschlagsrechnungen darüber hinaus eine leistungsbezogene Umsatzvorschau, gegliedert nach Kalendermonaten bis Bauende, beizulegen.

Zu Punkt 8.3.2.4

Ebenso wird durch die Bestätigung von Massenberechnungsunterlagen durch die ÖBA die Entscheidung über Ansätze und Mengen der Schlussrechnung nicht vorweg genommen.

Schlussrechnungen

Zu Punkt 8.3.4 Schlussrechnung

Schlussrechnungen können erst nach Fertigstellung und erfolgreicher, förmlicher Übernahme des *Werkes* gelegt werden.

Teilschlussrechnungen

Zu Punkt 8.3.5

Teilschlussrechnungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG gelegt werden.

Vorlage von Rechnungen

Zu Punkt 8.3.6.1

Bauschadensrechnungen sind spätestens 30 Kalendertage nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung vorzulegen. Verspätete Bauschadensrechnungen werden nur in dem Ausmaß vergütet, als sie von anderen Auftragnehmern ersetzt werden.

Anstatt Punkt 8.3.6.2

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens ein Monat nach der formellen Übernahme der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

Mangelhafte Rechnungen

Anstatt Punkt 8.3.7.1

Rechnungen, die den Vorschriften dieses Vertrags nicht entsprechen, werden retourniert und lösen keine wie immer gearteten Entgeltansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus.

Die Rückstellung hat binnen 30 Kalendertagen zu erfolgen. Die Wiedervorlage durch den AN hat innerhalb von 30 Kalendertagen ab erfolgter Rückstellung zu erfolgen.

Aufwendungen, die dem AG oder der ÖBA durch die Aufarbeitung und Abwehr von ungerechtfertigterweise vom AN verrechneten Leistungen entstehen, sind dem AG und der ÖBA vom AN stets in vollem Umfang zu ersetzen.

Anstatt Punkt 8.3.7.2

Ist die oben erwähnte Rückstellungsfrist bereits abgelaufen oder fehlen nur einzelne Unterlagen, von denen aus Sicht des AG zu erwarten ist, dass sie seitens des AN kurzfristig beigebracht werden können, ist der AN aufzufordern, die fehlenden Unterlagen bzw die Korrektur der Rechnung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Nach erfolgter Nachforderung verlängern sich sämtliche Fristen um den Zeitraum ab Übermittlung der Nachforderung an den AN bis zum nachweislichen Eingang der angeforderten Unterlagen bzw der den Vorgaben dieses Vertrags entsprechenden Rechnung beim AG.

Anstatt Punkt 8.3.8

Unterlässt der AN, innerhalb der vereinbarten Frist (anstatt Pkt. 8.3.6.2 der ÖNORM B 2110) eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er die ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Diesfalls gilt für den Zahlungsanspruch des AN ausschließlich die auf seine Kosten vom AG erstellte Rechnung. Der Abzug der Pönale bis zu diesem Zeitpunkt erfährt hierdurch keine Veränderung.

5.3 Zahlung, Fälligkeit

Zu Punkt 8.4.1

Ab dem 16. Dezember bis einschließlich 6. Jänner ist für Prüf- und Zahlungsfristen der Fristenlauf gehemmt. Der AG ist weiters berechtigt, die Prüf- und Zahlungsfristen in Abstimmung mit der ÖBA zwei Mal jährlich für jeweils bis zu zwei Wochen nach vorheriger Ankündigung auszusetzen.

Anstatt Punkt 8.4.1.1

Es ist im Einzelnen zwischen AN und AG vereinbart, dass Abschlags-, Regie und Bauschadensrechnungen 60 Kalendertage (Zahlungsfrist inkl. Prüffrist) nach nachweislichem Rechnungseingang und nach Übermittlung des unterzeichneten Rechnungsprüfblattes (laufend ab postalischem Eingang beim AG) zur Zahlung fällig sind. Der Tag des Einlangens der Rechnung wird in die Fristen nicht eingerechnet. Bei Bezahlung binnen 21 Kalendertagen (Zahlungsfrist inkl. Prüffrist) der Abschlags-, Regie- und Bauschadensrechnungen gewährt der AN dem AG ein Skonto in der Höhe von 3%. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von Abschlags- Regie- oder Bauschadensrechnungen geht nur der auf die nicht fristgerecht bezahlte Rechnung entfallende Skonto verloren.

Anstatt Punkt 8.4.1.2

Die Schlussrechnung ist 90 Kalendertage (30 Tage Prüffrist, 60 Tage Zahlungsfrist) nach nachweislichem Rechnungseingang und nach Übermittlung des unterzeichneten Rechnungsprüfblattes (laufend ab postalischem Eingang beim AG) zur Zahlung fällig. Der Tag des Einlangens der Rechnung wird in die Frist nicht eingerechnet. Bei Bezahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung binnen 60 Kalendertagen (Zahlungsfrist inkl. Prüffrist) gewährt der AN dem AG ein Skonto in der Höhe von 3%.

Zu Punkt 8.4.1.5

Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht werden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

Zu Punkt 8.4.2

Der AN hat in seiner Schlussrechnung sämtliche Leistungen vertragsgemäß abzurechnen. Nachträgliche abgerechnete Forderungen werden vom AG nicht anerkannt. Deren Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Die Zahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt erst nach Vorlage einer firmenmäßig gefertigten Erklärung des Auftragnehmers, dass er mit den in der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung vorgenommenen Korrekturen vollinhaltlich einverstanden ist und er dagegen keine Vorbehalte erklärt. Erfolgt seitens des AN nach Übersendung der geprüften Rechnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Rechnungskorrektur kein schriftlicher, positionsweise begründeter Vorbehalt, so gilt die Schlussrechnung als anerkannt. Nachträgliche Forderungen des AN sind ausgeschlossen.

Zu Punkt 8.4.3

Punkt 8.4.3 2. Absatz gilt nicht. Es gelten die Verjährungsfristen des ABGB.

5.4 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

Zu Punkt 8.5.1

Die durch Kennzeichen ersichtlich gemachte Eigentumsübertragung an Gegenständen ist darüber hinaus in einem Schriftstück, das von beiden Vertragspartnern gemeinsam zu unterfertigen ist, zu dokumentieren. Diesem Schriftstück kommt gegenüber den auf der Baustelle angebrachten Kennzeichen die vorrangige Beweiskraft für die erfolgte Eigentumsübertragung zu.

Anstatt Punkt 8.5.2

Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AN das Recht, sich bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des

AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen (zB Deckungsrücklass, Haftrücklass)) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vorzubehalten. Voraussetzung für einen wirksamen Eigentumsvorbehalt ist zusätzlich zur Ersichtlichmachung des Eigentumsvorbehalts durch entsprechende Kennzeichen, die Übermittlung eines gesonderten Schriftstücks, in dem der Gegenstand, auf den sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, exakt beschrieben wird. Diesem Schriftstück kommt gegenüber dem auf der Baustelle angebrachten Kennzeichen die vorrangige Beweiskraft zu. Weiters ist dieses Schriftstück Grundvoraussetzung für einen wirksamen Eigentumsvorbehalt.

5.5 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Zu Punkt 8.6

Bei derartigen Abrechnungen sind die für Abschlagsrechnungen geltenden Regelungen heranzuziehen.

5.6 Sicherstellung

Kaution

Zu Punkt 8.7.1

1. Die Sicherstellung gemäß Punkt 8.7.1 der ÖNORM B 2110 ist auf erste schriftliche Aufforderung binnen sieben *Werktagen* in Form einer unbedingten Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank an den AG zu übergeben. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN. Dieses Recht kann vom AG bis zur förmlichen Übernahme des *Projektes*, also der förmlichen Übernahme sämtlicher das Projekt betreffender Leistungen, seien sie auch nicht vom AN geschuldet, ausgeübt werden.
2. Die Bankgarantie hat dem diesen Vertrag beiliegenden Muster zu entsprechen und eine Laufzeit bis sechs Monate nach der im Rahmenterminplan vorgesehenen Gesamtfertigstellung des *Projektes* aufzuweisen.
3. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden.
4. Bei Nichtvorlage der Bankgarantie binnen sieben *Werktagen* ab erfolgter schriftlicher Aufforderung, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN zum Ersatz des dem AG hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Sollte der AG von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte von den Zahlungen aus Abschlags-, Regie- und Teilschlussrechnungen für vorgesehene Zwecke so lange vorzunehmen, bis die Höhe des Sicherstellungsbetrags erreicht ist.
5. Sollten Ansprüche, die von der gegenständlichen Vertragserfüllungsgarantie besichert sind, zwei Monate vor Ablauf der Garantielaufzeit zwischen AG und AN noch strittig sein oder die Garantie vor erfolgter Übernahme sämtlicher vertragsgegenständlicher Leistungen ablaufen, so ist der AN über Aufforderung des AG zur Beibringung einer

Verlängerung der Bankgarantie um zumindest ein weiteres Jahr verpflichtet. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Kalendertagen vor Ablauf der Garantie nachkommen, so ist der AG, ohne weitere Aufforderung, zur gänzlichen Inanspruchnahme der Vertragserfüllungsgarantie berechtigt.

Deckungsrücklass

Zu Punkt 8.7.2

Der Deckungsrücklass beträgt 10 % der jeweiligen Rechnungssumme und kann nicht durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst werden. Der AG ist berechtigt, von jeder Abschlags- und Regierechnung den vereinbarten Deckungsrücklass einzubehalten. Der vereinbarte Deckungsrücklass ist als Deckungsrücklass im Sinne des Pkt. 3.20.3 der ÖNORM A 2050 in der Fassung 1.11.2006 zu verstehen.

Haftungsrücklass

Zu Punkt 8.7.3

1. Von der Schluss- bzw Teilschlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich USt) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % der gesamten Schlussabrechnungssumme für die Dauer der längsten vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist, zuzüglich drei Monate, einzubehalten (Sicherstellungsfrist), wobei drei Monate nach Ablauf der 3-jährigen Gewährleistungsfrist 75% des einbehaltenen Haftungsrücklasses freizugeben sind. Der noch einbehaltene restliche Haftungsrücklass ist drei Monate nach Ablauf der längsten vertraglich vorgesehenen Gewährleistungsfrist vom AG zur Zahlung freizugeben. Der Haftungsrücklass gilt als Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des AG, die ihm in Zusammenhang mit dem *Projekt* gegen den AN zustehen können, insbesondere als Sicherstellung von Ansprüchen aus Gewährleistung, der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung des Vertrages sowie als Sicherstellung von Schadenersatz- und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen. Ebenso dient der Haftungsrücklass auch als Absicherung dafür, dass der AN die vertraglich geschuldeten Wartungsleistungen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vertragskonform erbringt.
2. Sicherstellungen für Haftungsrücklässe können mit Zustimmung des AG in Form von unbedingten Bankgarantien, die dem den Vertrag beiliegenden Muster zu entsprechen haben, einer erstklassigen österreichischen Bank in der Höhe der Sicherstellung mit einer die Sicherstellungsfrist ein Monat überschreitenden Laufzeit abgelöst werden. Die unbedingte Bankgarantie kann in jedem Einzelfall – auch mehrfach in Teilbeträgen – bis zu ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die vertraglich geschuldeten Wartungsleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht werden. Sollten Ansprüche, die von der gegenständlichen Haftungsrücklassgarantie besichert sind, zwei Monate vor Ablauf der Garantielaufzeit zwischen AG und AN noch strittig sein oder die Garantie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist oder vor Behebung sämtlicher Mängel ablaufen, so ist der AN über Aufforderung des AG zur Beibringung einer Verlängerung der Bankgarantie um zumindest ein weiteres Jahr verpflichtet. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Kalendertagen vor Ablauf der Garantie nachkommen, ist der AG zur gänzlichen Inanspruchnahme der Haftungsrücklassgarantie berechtigt.

Sicherstellungsmittel

Anstatt Punkt 8.7.4

Dieser Punkt gilt nicht.

Zu Punkt 8.7.6

Unbare Sicherstellungsmittel müssen den vertraglichen Voraussetzungen entsprechen.

6. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR ÜBERNAHME

Anstatt Punkt 9

Die Benutzung von Teilen der Leistung vor förmlicher Übernahme führt nicht zur Übernahme durch den AG. Die Gefahr trägt bis zur förmlichen Übernahme weiterhin der AN. Vor Beginn der Nutzung ist jedoch Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der Bauteile sowie der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Weiters hat es vor erfolgter Teilbetriebnahme hinsichtlich der von der Teilbetriebnahme betroffenen Teile zu einer gemeinsamen Begehung zu kommen, über die seitens der ÖBA ein detailliertes Protokoll zu erstellen ist. Die Kosten des Betriebs und daraus resultierende Schäden, sowie die Kosten der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen. Allfällige daraus resultierende MKF werden nach Abschnitt 7 ÖNORM B 2110 in Kombination mit den Regelungen dieser AVB abgehandelt.

7. ÜBERNAHME

7.1 Arten der Übernahme

Zu Punkt 10.1

Die Übernahme hat ausschließlich förmlich entsprechend den Vorgaben dieses Vertrags zu erfolgen.

7.2 Förmliche Übernahme

Zu Punkt 10.2 / Leistungsfeststellung / Förmliche Übernahme

- Nach ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch den AN eine Leistungsfeststellung durch den AG. Eine solche hat auch dann zu erfolgen, wenn wesentliche Teile später nicht mehr zugänglich sind. Diesbezüglich hat der AN den AG fristgerecht zur Teilnahme an der Leistungsfeststellung einzuladen. Die Ergebnisse der Leistungsfeststellung sind vom AG zu protokollieren und vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Ausführungsfehler / Mängel sind unverzüglich zu beheben. Sofern dies der AG wünscht, ist die Leistungsfeststellung gegliedert nach Gewerken, Anlagen, Teilobjekten und Bauteilen durchzuführen.
- Sofern im Auftragsleistungsverzeichnis nichts Abweichendes festgehalten ist, sind spätestens mit der Vorabnahme seitens des AN die Unterlagen gemäß Anlage ./3 nachweislich an den AG zu übergeben:

- Nach vollständiger Übergabe der oben erwähnten Unterlagen, nach Behebung der im Zuge der Leistungsfeststellung festgestellten Ausführungsfehler / Mängel und Erbringung allfälliger festgestellter Restarbeiten sowie nach Einschulung der Mitarbeiter des AG, Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probemessungen, Behördenabnahmen, erfolgreichen Abschlusses des Probetriebes, insbesondere für die TGA-Gewerke, sämtlicher Überprüfungen, der Fertigstellungsanzeige und Vorliegen einer rechtskräftigen Benützungsbewilligung hat der AN dem AG die vertragsmäßige Fertigstellung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen.

- Die förmliche Übernahme erfolgt frühestens nach vertragsgemäßer Fertigstellung sämtlicher Gewerke des Projekts.

- Kommt es im Zuge der Leistungsfeststellung oder nach Übernahme dazu, dass der AN trotz Aufforderung und Nachfristsetzung einen Ausführungsfehler / Mangel (vom vertraglich Geschuldeten abweichende Leistung) nicht oder nicht ordnungsgemäß behebt, hat der AN – unbeschadet der sonstigen Rechte des AG – dem AG den ihm oder seinen Beratern (insb. auch der Örtlichen Bauaufsicht) durch die Mängelbehebung entstehenden Aufwand zu ersetzen. Für Mängelbehebungen, die nach der förmlichen Übernahme erfolgen, hat der AN – unbeschadet der sonstigen Rechte des AG – dem AG den ihm oder seinen Beratern (insb. auch der Örtlichen Bauaufsicht) durch die Mängelbehebung entstehenden Aufwand zu ersetzen. Für die Begleitung, Koordinierung und Beaufsichtigung der Mängelbehebung werden folgende Stundensätze als angemessen vereinbart: Geschäftsführer des AG sowie die Örtliche Bauaufsicht: netto € 180,00 zzgl. USt; Projektleiter des AG: netto € 130,00 zzgl. USt; Hilfs- und Schreibkraft des AG: netto € 70,00 zzgl. USt.

Zu Punkt 10.3.

Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

7.3 Einbehalt wegen Mängel

Anstatt Punkt 10.4

Der AG hat das Recht, neben dem Haftungsrücklass, das volle, noch ausständige Entgelt bis zur endgültigen Mängelfreistellung zurückzubehalten. Der AN ist nicht berechtigt, den Einbehalt durch ein unbare Sicherungsmittel abzulösen. Der vorgenommene Einbehalt ist, abzüglich allfälliger Gegenforderungen des AG, spätestens 30 Tage nach vollständiger Mängelfreistellung an den AN zur Auszahlung zu bringen.

7.4 Verweigerung der Übernahme

Anstatt Punkt 10.5.1

Die Übernahme, Vorabnahme bzw technische Abnahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch in erheblichem Ausmaß beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden

Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt laut Vertrag zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben worden sind oder nicht die zur Inbetriebnahme notwendigen Bewilligungen vorliegen.

Überschreitung von pönalisierten Zwischenterminen beträgt je Kalendertag 0,5 % der Bruttoauftragssumme.

7.5 Rechtsfolgen der Übernahme

Zu Punkt 10.6.2

Eine Rügeverpflichtung des AG besteht nicht.

7.6 Übernahme von Teilleistungen

Anstatt Punkt 10.7

Der AG hat das Recht, nicht aber die Pflicht, bereits fertig gestellte Teile der beauftragten Leistung gesondert zu übernehmen. In diesem Fall sind die vorstehenden Bedingungen für die Übernahme analog heranzuziehen. Trotz Teilübernahme trägt weiterhin der AN die Gefahr des Untergangs der übernommenen Leistungen und zwar bis zur formellen Gesamtübernahme des *Projekts*.

8. SCHLUSSFESTSTELLUNG

8.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Zu Punkt 11.1

Die Durchführung einer Schlussfeststellung ist vertraglich vereinbart. Die Schlussfeststellung ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist durchzuführen. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert. Es obliegt dem AN die Durchführung der gemeinsamen Schlussfeststellung beim AG unter Einhaltung einer 4-wöchigen Vorlauffrist zu beantragen. Verabsäumt der AN die rechtzeitige Beantragung der Schlussfeststellung, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zwei Monate nach der vom AN schriftlich beantragten Schlussfeststellung. Die 4-wöchige Vorlauffrist ist jedenfalls einzuhalten, es sei denn, der AG ist mit einer Verkürzung dieser Frist ausdrücklich einverstanden und erklärt dies gegenüber dem AN schriftlich.

9. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

9.1 Vertragsstrafe

9.1.1. Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Vertragsstrafen sind nicht begrenzt und können unabhängig von einem Verschulden des AN geltend gemacht werden. Sämtliche Vertragsstrafen und allfällig darüber hinausgehende Schäden können bereits direkt von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

9.1.2. Die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist für den Baubeginn, des Fertigstellungstermins sowie bei der

9.1.3. Schäden (einschließlich Vermögensschäden), die über die Vertragsstrafe hinausgehen, sind dem AG vom AN ebenfalls zu ersetzen. Der AG hat weiters das Recht, sämtliche Vertragsstrafen bereits in Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

9.1.4. Bei der Bemessung der Vertragsstrafe zählt jeder begonnene Kalendertag. Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

9.1.5. Bei Verzug mit Teilleistungen ist die gesamte ursprüngliche Auftragssumme (inklusive der Umsatzsteuer) die Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe.

9.2. Gefahrtragung und Kostentragung

Zu Punkt 11.1.1

1. Die Sicherung und Wartung der erbrachten Leistungen bis zur förmlichen Übernahme obliegt alleine dem AN. Dem AN ist daher bis zur förmlichen Übernahme die Möglichkeit zu geben, entsprechende Absicherungsmaßnahmen für sein Gewerk zu treffen. Dabei ist jedoch seitens des AN sicher zu stellen, dass es zu keiner Behinderung anderer Auftragnehmer kommt. Die diesbezügliche Koordination obliegt ebenfalls dem AN. Die damit verbundenen Aufwendungen sind in die Preise / den Pauschalpreis einzukalkulieren.

2. Hinsichtlich der vom AN auf die Baustelle gelieferten oder eingebauten Gegenstände und Materialien sowie sonstigen auf der Baustelle erbrachten Leistungen trägt der AN bis zur erfolgten förmlichen Übernahme durch den AG die Gefahr. Dies gilt auch für Materialien, die vom AG beigestellt wurden.

3. Punkt 11.1.1 lit b) ÖNORM B 2110 kommt nicht zur Anwendung. Der AN trägt daher bis zur förmlichen Übernahme des *Projekts* uneingeschränkt die Gefahr für den Untergang seiner Leistungen sowie gelieferter oder beigestellter Materialien, Bauteilen oder sonstiger für das Bauwerk bestimmten Gegenstände. Diese Gefahrtragungsregelung gilt auch für Teilleistungen die bereits übernommen wurden (Pkt. 7.6).

9.3 Gewährleistung

Anstatt Punkt 11.2.3.1

Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche. Die §§ 377, 378 UGB kommen somit nicht zur Anwendung.

Anstatt Punkt 11.2.3.2

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Fenster, Fassadenverglasungen, Sonnenschutzanlagen (Jalousien, Screens etc.), Dichtheit der Garage, Glasdächer, Isolierverglasungen, Solarpaneele, Fußbodenheizungen,

Kühldecken, Wärmepumpen und Lichtkuppeln 5 Jahre, für Schwarzdecker-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten 10 Jahre. Für alle anderen Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre und drei Monate.

Anstatt Punkt 11.2.3.3

Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Gegenteiliges obliegt alleine dem AN zu beweisen. Den AN trifft überdies die Beweislast, dass es sich bei dem vom AG gerügten Mangel, um keinen Mangel im gewährleistungsrechtlichen Sinn handelt (Beweislastumkehr).

Zu Punkt 11.2.4.1

Der AN ist verpflichtet, dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mängelbehebung erforderlichen Aufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen. Die Fälligkeit der Zahlung tritt 30 Kalendertage ab Rechnungseingang beim AN ein.

Zu Punkt 11.2.4.2

Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht dem AG offen, wobei der Gewährleistungsbehelf Preisminderung dem AG auch vorrangig zur Verfügung steht. Der Vorrang der Verbesserung gilt auch nicht bei § 933a ABGB (Schadenersatz statt Gewährleistung).

Zu Punkt 11.2.4.5

Durch eine schriftliche Mängelrüge des AG wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist um sechs Monate gehemmt. Für die Fristwahrung ist daher eine gerichtliche Geltendmachung vor Ablauf der dann um sechs Monate verlängerten Frist nicht erforderlich. Die Übermittlung der Mängelrüge per Mail oder per Fax ist ausreichend.

9.4 Schadenersatz

Zu Punkt 11.3.1

Punkt 11.3.1 lit b) gilt nicht. Der AN hat auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten. Darüber hinaus hat der AN auch für Folgeschäden, Vermögensschäden oder sonstige Mangelfolgeschäden einzustehen.

Zu Punkt 11.3.2.4

Punkt 11.3.2.4 gilt nicht.

Anstatt Punkt 11.3.3

1. Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser

Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 3,00% ihrer korrigierten Bruttoschlussrechnungssumme.

2. Bis zur endgültigen Abrechnung des allgemeinen Bauschadens werden vom AG von jeder Abschlagsrechnung des AN 2,00% in Abzug gebracht und vorläufig einbehalten. Sollte sich während der Bauausführung ergeben, dass mit diesem Prozentsatz nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist der AG zur Erhöhung des Prozentsatzes berechtigt.
3. Der AG ist nach eigenem uneingeschränkten Ermessen berechtigt, an Stelle der „Allgemeinen Bauschadensabrechnung“ einen pauschalen Bauschadensabzug in der Höhe von 2,00% der korrigierten Bruttoschlussrechnungssumme des AN in Anspruch zu nehmen und in diesem Fall verpflichtet, den diese Pauschale übersteigenden Differenzbetrag zum vorgenommenen „Allgemeinen Bauschaden“-Einbehalt gemäß Abs 2 dem AN auszuzahlen.
4. Unter „Allgemeine Bauschäden“ werden nicht nur die eigentlichen Aufwendungen zur Behebung der nicht zuordenbaren Bauschäden verstanden und verrechnet, sondern auch alle sonstigen mit der Bauführung in Zusammenhang stehenden allgemeinen, also nicht direkt zuordenbaren Kosten, wie Kosten für die Entfernung und den Abtransport aller beim Baustellenbetrieb anfallenden Verunreinigungen, Restmaterialien, Abfälle, Bauschutt, Verpackungsmaterial (auch von den Professionisten), sowie die Kosten der Bautafel und der etwaigen begleitenden Baustellenbewachung.
5. Für den Aufwand der ÖBA bei der Abwicklung der Bauschäden wird ein Pauschalbetrag in der Höhe von 15% der gesamten Bruttobauschadenssumme (Summe sämtlicher allgemeiner sowie zuordenbarer Bauschäden) auf den „Allgemeinen Bauschaden“ zugeschlagen. Dieser Gesamtbetrag wird im Wege der Bauschadensregelung ebenfalls den Allgemeinen Bauschäden zugerechnet und somit auf die AN entsprechend aufgeteilt.
6. Der AG hat die angemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon innerhalb angemessener Frist nachweislich in Kenntnis zu setzen. Als angemessene Frist gelten jedenfalls 14 Tage nach Feststellung der Beschädigung. Entsprechende Eintragungen in den Besprechungsprotokollen gelten als geeignete Inkenntnissetzung des AN.

10. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

10.1 Versicherung

1. Der AG beabsichtigt für das Projekt eine Projektgesamtversicherung abzuschließen. Diesfalls verpflichtet sich der AN dieser Versicherung als Versicherungsnehmer beizutreten und eine Prämie in der Höhe von 0,8% der Bruttoauftragssumme inkl. der Versicherungssteuer zu bezahlen.

- 2. Des Weiteren erklärt der AN über eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen mit folgenden Deckungen: Personen- und Sachschäden EUR 5.000.000,00; für echte und unechte Vermögensschäden EUR 2.500.000,00. Der AN hat eine Kopie der Polizze vorzulegen und einen Nachweis der Bezahlung der Versicherungsprämie über Verlangen des AG unverzüglich, unaufgefordert jedenfalls jährlich, zu erbringen. Der AN hat vor dem Nachweis des Abschlusses der genannten Versicherungen sowie des Nachweises der Bezahlung der Prämien keinen Anspruch auf Zahlungen.
- 3. Der AN bietet dem AG zur Besicherung seiner Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, unwiderruflich an, ihm seine Ansprüche gegen seinen Versicherer in Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Projekt abzutreten. Der AG kann dieses Angebot jederzeit annehmen und die Versicherung nach erfolgter Annahme von der Abtretung verständigen. Diesbezüglich wird dem AG vom AN entsprechend Vollmacht erteilt. Ab diesem Zeitpunkt können Zahlungen der Versicherung nur noch schuldbefreiend direkt an den AG geleistet werden. Der AN ist dazu verpflichtet, bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass sein Versicherer keine Einwände gegen eine entsprechende Abtretung hat, also, dass diesbezüglich kein Abtretungsverbot hinsichtlich seiner Versicherungsansprüche besteht.
- 4. Der AN wird vor Beginn seiner Arbeiten dem AG unaufgefordert durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers den Bestand der vorgenannten Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. In dieser Bestätigung hat sich der Versicherer zu verpflichten, wenn – z.B. infolge von Kündigung oder wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie – eine Änderung im Deckungsumfang eintritt oder einzutreten droht, den AG hievon unverzüglich zu verständigen. Des Weiteren hat der Versicherer zu bestätigen, dass kein Abtretungsverbot hinsichtlich der Versicherungsansprüche besteht. Ohne Nachweis einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hat der AN keinen Anspruch auf Zahlungen.
- 5. Der AN ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen zu reduzieren oder zur Besicherung eigener Verbindlichkeiten an Dritte abzutreten (Vinkulierung).

10.2 Schlussbestimmungen

- 1. Der AN verzichtet auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.
- 2. Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.
- 3. Der Vertrag enthält sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt. Es wurden keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Verträge errichtet, angekündigt, geschlossen oder sonst wie vorgeschlagen.

- 4. Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 5. Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für alle Zusatzaufträge oder Regieleistungen, die der AG dem AN im Zuge des Projektes erteilt oder beauftragt.
- 6. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- 7. Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 8. Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.
- 9. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese bleiben weiterhin gültig und vollstreckbar. Die ungültigen Bestimmungen sind durch dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende gültige und vollstreckbare Bestimmungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Fehler und Auslassungen im Zuge der Errichtung dieses Vertrags.
- 10. Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben in Zusammenhang stehende Publikationen des AN in Presse, Fachliteratur, Internet o. ä. sind nur nach erfolgter schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 11. Allfällige Muster sind vom AN vor dem Einbau so zeitgerecht vorzulegen, dass dem AG eine angemessene – jedenfalls 14 Kalendertage nicht unterschreitende – Frist zur Genehmigung verbleibt. Diese Muster sowie deren Entfernung sind in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzukalkulieren.
- 12. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebende Rechtstreitigkeiten ist das sachlich und örtlich für den Sitz des AG zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie die Verweisungsnormen des IPRG finden keine Anwendung.

Wien, am

Der Auftraggeber

Der Auftragnehmer

Anlage Auflistung der vom AN vor Übernahme zu übergebenden Dokumentation;